

3.0 Standards

Standards haben den Zweck, allgemein verbindliche Regeln festzulegen. Sie können sich vielfältig darstellen, z. B. in Stoffzusammensetzung, in technischen Werten, in Prüfverfahren, in Anwendungsformen. Mit ihrem allgemein verbindlichen Charakter haben sie im Regelfall eine Vereinheitlichung zur Folge und auch einen Marktzugang von mehreren Anbietern. Es liegt daher in ihrem Wesen, nicht individualisierend, sondern generalisierend zu wirken.

An verschiedenen Beispielen wird im Folgenden aufgezeigt, dass hierbei auch individuelle absatzwirtschaftliche Elemente zum Tragen kommen.

3.1 Internationale Bezeichnungen

3.1.1 Kraft

Die international gebräuchliche Produktgruppe "Kraft", also Kraftpapier, Kraftpackpapier, Kraftliner, Kraftkrepp, Kraftsackpapier, ist semantisch vom deutschen Wort "Kraft" abgeleitet, welches Widerstandsfähigkeit, hohen Berstdruck, hohe Bruchlast, kurz: die Belastbarkeit der Papiere dokumentieren soll. Die Bezeichnung geht zurück auf den Natronzellstoff (mittels Natronlauge hergestellt), auch Kraftzellstoff genannt, sowie den Sulfatzellstoff (saurer Aufschluss); die Bezeichnung "Kraft" blieb auf diese Kochprozesse beschränkt. Andere Verfahren, wie etwa der Sulfitaufschluss, benutzen nicht den Gattungsbegriff "Kraft".⁹⁸

Die Gattungsbezeichnung "Kraft" wurde ins Englische, d. h. in die amerikanische Papiererzeugung übernommen, erreichte dort eine dominierende Bedeutung und wurde in verschiedenen Sorten, z. B. Kraftliner, nach Deutschland reimportiert und allgemein für Papiere auf der Basis von Natron- und Sulfatzellstoff verwendet. Auch andere Länder wie Frankreich, Italien, Schweden, Finnland, Österreich, Kanada haben den Begriff angenommen. Während die waldreichen Länder Nordamerikas und Skandinaviens die Bezeichnung "Kraft" auf 100%igen Frischzellstoff beschränken, sind in Deutschland Zugeständnisse gemacht worden. So ist nach

⁹⁸ Siehe Kapitel 1.5.4.

DIN 6730⁹⁹ Kraftpapier unter Verwendung von Kraftzellstoff herzustellen. Der Stoff muss mindestens 80 % Frischzellstoff und darf höchstens 20 % Kraftaltpapier enthalten. Fremde Stoffe sind nicht zugelassen. Erfüllen Papiere diese Normen nicht, dürfen sie nicht Kraftpapier genannt werden. Noch größere Aufweichungen gibt es in Frankreich. Die Sorte "Interkraft" besteht nur aus Altpapier, und zwar nicht einmal ausschließlich aus Kraftaltpapier.

Die gleichen Kriterien gelten für Kraftsackpapier. Es ist maschinenglatt und wird in den Flächengewichten von 60 bis 115 g/m² hergestellt. Sorten mit weniger als 100 % Kraftzellstoffanteil dürfen Sackpapier, aber nicht Kraftsackpapier genannt werden.

Kraftliner, d.h. die in Deutschland nicht hergestellte Sorte "Deckenpapier für Wellkisten", besteht nach DIN 6730 aus mindestens 90 % Kraftzellstoff. Die amerikanische Interpretation für Kraftliner lautet zwar nach Kotte¹⁰⁰ "Liner made on a Fourdrinier or cylinder machine in which the fibre furnish contains approximately eighty percent virgin sulphate woodpulp, produced by the kraft (sulphate) process". Ob der Anteil 90 oder 80% beträgt, ist unerheblich, weil in der Praxis die Kraftlinerfabriken mit ihrer enormen Produktionskapazität nur auf die Verarbeitung des eigenen Zellstoffs und des eigenen Abfalls, also 100% unverbrauchten Sulfatzellstoffs, nicht aber auf die Verwendung anderer Altpapiere eingerichtet sind.

Kraftpapiere in ihren verschiedenen Ausführungen sind in der ganzen Welt im Einsatz. Die Zahl der Anbieter ist groß. Eine Personalisierung nach Herkunft ist nicht möglich, obwohl es bezeichnende Unterschiede gibt in der Festigkeit, in den Sieb- und Filzstrukturen, in den Farbnuancen. Ausnahmen werden im Kapitel "Rippungen" näher beschrieben.

3.1.2 LWC

Die Abkürzung LWC stammt aus dem Englischen bzw. Amerikanischen wie auch die in den 1960er Jahren kreierte Qualität selbst, die erstmals in den USA gefertigt

⁹⁹ DIN 6730, Ausgabe 5/76.

¹⁰⁰ KOTTE, K., 1982, S. 51 K.

wurde. Sie steht für Light-Weight-Coated paper, ist also ein leichtgewichtiges, gestrichenes Papier. LWC-Papier ist auch die in Deutschland übliche Bezeichnung geworden für ein "leichtgewichtiges und beidseitig leicht maschinengestrichenes Rollendruckpapier für Rollentief- und Offsetdruck, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Buchdruck mit einer flächenbezogenen Masse von 50 - 72 g/m², durch Holzstoffzusatz von 50 % und mehr von hoher Opazität für Zeitschriften, Versandhauskataloge, Massendrucksaachen. LWC-Papier gehört also zur Produktgruppe der maschinengestrichenen Rollenpapiere".¹⁰¹

In Anlehnung an die LWC-Sorten sind auch MWC-Papiere im Einsatz. Es handelt sich um Medium-Weight-Coated paper, also ein Papier mittleren Flächengewichtes ab 72 g/m².

Beide Sorten geben weder vom Rohstoffeintrag, vom Strich noch von der Herstelltechnik eine Möglichkeiten der Profilierung. Glanz und Oberflächenbeschaffenheit, die bei einzelnen Papiermaschinen unterschiedlich ausfallen, bieten keine absatzwirtschaftlich relevanten Unterscheidungsmerkmale.

3.1.3 Zeitungsdruckpapier

Nach DIN 6730¹⁰² ist Zeitungsdruckpapier ein stark holzhaltiges Papier für Tageszeitungen oder periodische Druckschriften mit beschränkter Alterungsbeständigkeit, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, maschinenglatt bis satiniert, in definierter, flächenbezogener Masse, 40 - 52 g/m², meist als Rollenpapier angeliefert.

Als Folge seiner Verwendung wird es bezüglich der Kosten seiner Herstellung in einem bestimmten Bereich festgelegt; daher kommen den Rohstoffkosten und der rationellen Herstellung auf breiten und sehr schnellen Papiermaschinen besondere Wichtigkeit zu. Ferner stellen die gesteigerten Druckleistungen der Zeitungsrotationen immer höhere Ansprüche an gleichbleibend hohe Bahnfestigkeit. Sowohl Zeitungsverlage als auch skandinavische Papierhersteller forcierten immer mehr eine Herabsetzung der flächenbezogenen Masse, die jahrzehntelang mit 50/52 g/m²

¹⁰¹ KOTTE, K., 1982, S. 37 L.

¹⁰² DIN 6730, Ausgabe 5/76.

standardisiert war. Der Standard für das leichtgewichtige Papier liegt heute bei 45 g/m². Es wird aber schon Zeitungsdruckpapier mit 38/40 g/m² erzeugt.¹⁰³

Der Faserstoffeinsatz betrug noch bis vor wenigen Jahren 75 - 85% Holzschliff, der Rest bestand aus ungebleichtem Sulfit- oder Sulfatzellstoff. Weitere Fortschritte in der Stoffaufbereitung führten zu deutlichen Verbesserungen im Recycling, die zu Beginn der 90er Jahre die Herstellung der ersten Zeitungsdruckpapiere ausschließlich auf Altpapierbasis ermöglichten. Seit etwa 2000 wird in Deutschland Zeitungsdruckpapier nur noch aus Altpapier erzeugt.

Massenfertigung, Stoffzusammensetzung und technische Forderungen lassen eine Individualisierung von Zeitungsdruckpapier nicht zu. Eine absatzwirtschaftliche Komponente ist deshalb nicht abzuleiten.

3.1.4 Ergebnis

Internationale Standards eignen sich nicht für eine Personalisierung der Produkte. Absatzwirtschaftliche Elemente zur Kundenbindung sind daher nicht darstellbar.

3.2 Nationale Vorschriften

3.2.1 Die Lieferbedingungen der Bundeswehr

Nur in Fachkreisen ist die Kennzeichnung der Papiere für Verpackungszwecke für den militärischen Gebrauch bekannt. Dabei ist gerade diese Kennzeichnung auch im zivilen Bereich für die Beschaffung von Verpackungsgütern zum Verpacken und Schützen bedeutsam geworden. Federführend für die Normierung und die Beschaffung war das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz.

¹⁰³ Vgl. KOTTE, K., 1982, S. 5 Z.

3.2.1.1 Entstehung

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges entstand beim amerikanischen Militär ein großer Bedarf, vorübergehend nicht mehr benötigtes Kriegsgerät schützend einzulagern, wobei die Konservierung möglichst einfach und mehrfach möglich, das Gerät selbst ohne große Entkonservierung einsatzbereit sein sollte. Dieser Anspruch war eine große Herausforderung für die Industrie, die in der Folge interessante Produkte entwickelte; genannt seien VCI-Korrosionsschutzpapiere, Sperrschichtmaterialien und Trockenmittel.

Mit der technischen Entwicklung ging der Aufbau einer neuen logistischen und organisatorischen Struktur einher. Die Logistik betraf die Verteilung der Produkte und die Rückverfolgung, die Organisation galt der Erfassung von Erzeugnissen in Normen, welche die einzelnen Verpackungsvorgänge beschreiben und ein festgelegtes Qualitätsniveau sichern sollten.

3.2.1.2 Die amerikanischen Normen

Erste Normen erschienen unter der Bezeichnung UU, PPP, z. B. PPP-T-843 Polyesterstoffe. Sie sind sogenannte Federal Standards, haben also auch zivile Bedeutung. Weitere, rein militärische Vorschriften sind JAN-Normen (Joint Army and Navy); die Luftwaffe hatte zunächst noch ihre eigene Norm. Später wurden die alles umfassenden MIL-Normen entwickelt, in denen das gesamte Militär eingeschlossen war, z. B. MIL-B-131 für Sperrschichtmaterial.

3.2.1.3 Die deutschen Normen

Mit dem Aufbau der in die NATO eingebundenen deutschen Streitkräfte wurden für die Verpackungsleistungen die Erfahrungen aus Amerika übernommen, teilweise auch aufgezwungen. Denn in Ermangelung eigener Normen wurde zunächst nach amerikanischen Vorschriften verpackt. Die amerikanischen Normen wurden schrittweise durch deutsche Vorschriften ersetzt, die sich weitestgehend an den amerikanischen orientierten, aber nationale Besonderheiten einschlossen, wie metrische Maße, DIN-Normen und DIN-Prüfverfahren. Die deutschen Vorschriften wurden

zunächst als VTL (Vorläufige Technische Lieferbedingungen) eingeführt und bei Bewährung in TL (Technische Lieferbedingungen) umgewandelt. Für den Bereich der Packmittel gibt es etwa 100 verschiedene Normen. Mit Papier befasst sich davon aber nur ein kleiner Teil.

Diese Normen legen z. B. die Zusammensetzung des Produktes, seine Anwendung, die geforderten technischen Werte und die Kennzeichnung fest sowie die Erstprüfung als Voraussetzung für die Zulassung und die Güteprüfung als Kontrolle.

3.2.1.4 Die Papiernormen

Hier interessieren uns folgende TL-(VTL-) und DIN-Normen:

- a) 8135-0001
- b) 8135-0002
- c) 8135-0003
- d) 8135-0006
- e) 8135-0012
- f) weitere TL
- g) DIN 55 531

3.2.1.4.1 TL 8135-0001

Dies ist die erste Bundeswehnorm für Verpackungsmittel; sie stammt in ihrer Erstausgabe vom Januar 1959 und erfasst unter dem Titel "Sperrschichtmaterial, wasserdicht, bitumenkaschiert" verschiedene wasserdichte Papiere. Bei allen wird die wasserdichte Schicht durch Bitumen erreicht. Die Kennzeichnung war unter 2.8.1. wie folgt beschrieben:

"Jede Rolle ist an der Innenseite der Hülse und jedes Paket mit Bogen auf dem Packpapier (Packmittel der Bogen) wie folgt zu kennzeichnen:

- Versorgungsnummer) falls vorhanden, sonst Bezeichnung
- Versorgungsartikelname) gemäß Abschnitt 1.4

- Rollenbreite) bzw. Abmessungen und
- Rollenlänge) Stückzahl je Paket
- Name des Herstellers
- Herstellungsdatum (Monat/Jahr)¹⁰⁴

Die Kennzeichnung hatte also nicht auf dem Produkt selbst zu erfolgen, sondern wurde als Etikett auf der Innenseite der Hülse angebracht. Es bedeutete, dass das Papier, einmal benutzt, anonym wurde; folglich konnte ein Regress aus der Produzentenhaftung, wie er durch die Kennzeichnung möglich gewesen wäre, praktisch nicht mehr durchgeführt werden. Die für die wasserfesten Außenlagen vorgeschriebene Rotmarkierung kann nur als Gebrauchsanweisung verstanden werden. Auch sie bot keinerlei Regressmöglichkeit.

3.2.1.4.2 TL-8135-0002

Diese Norm betrifft "Packstoffe mit langsam verdampfenden Korrosionsschutzmitteln (VCI)" und stammt in ihrer ersten Auflage von 1961. Dort wird in der Position 2.9.1. "Kennzeichnung des Materials" verlangt:

"Das Material ist auf der unbeschichteten Seite deutlich mittels Aufdruck oder Stempel wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Materialbezeichnung (VTL-Nr. und Klasse)
- b) Name des Herstellers
- c) Herstellungsdatum (Monat und Jahr; z.B. 3/62)

Diese Kennzeichnung ist auf jeder Rolle in der Längsrichtung hintereinander mit einem Abstand von höchstens 50 cm und auf jedem Bogen anzubringen. Die Buchstabengröße der Aufdrucke soll 10 mm nicht unterschreiten".¹⁰⁵

Aus dieser Vorschrift geht eindeutig die Verpflichtung des Herstellers hervor, seine Ware zu kennzeichnen, wobei neben den wichtigen Angaben für den richtigen

¹⁰⁴ TL 8135-001, 1959, S. 3.

¹⁰⁵ TL 8135-002, hier noch aus der Vorgängernorm VTL, 1. Ausgabe, 1961, S. 3.

Gebrauch des Produktes der Hersteller anzugeben ist, damit ein Regress möglich wird. Außerdem dienen das Herstellungsdatum und die Norm selbst dazu, die Güte und die Gebrauchsfähigkeit des Produktes zu garantieren.

Das folgende Beispiel zeigt den Originalaufdruck eines solchen Papiers:



Abb. 13: Korrosionsschutzpapier nach TL 8135-002; DIN A4 (SgRB).

Das vorige Beispiel wird am folgenden Schema erläutert:¹⁰⁶

¹⁰⁶ Nach der in Kapitel 4.4.7 entwickelten Werteskala würde dieser Druck die Wertigkeit K1 bekommen. Es fehlt zwar ein starkes Bild, dafür hat die aufgedruckte Norm einen hohen Geltungswert.

8135-12-137-9293
KORROSIONSSCHUTZPAPIER
VCI-BEHANDELT GLATT
TL 8135-002/2A KLASSE 1 TYP 1
BRANOROST L 17
ANDERE SEITE ZUM METALL OTHER SIDE TREATED
BRANGS + HEINRICH 6236 ESCHBORN
02/76

Abb. 14: Die fettgedruckten Angaben sind Pflichtangaben, die kursiv abgedruckten erfolgen freiwillig. Die Versorgungsnummer (1. Zeile) ist seit Ausgabe 3 vom Februar 1974 kennzeichnungspflichtig. Die in Deutschland freiwillige Angabe "Andere Seite zum Metall" bzw. "Other Side treated" lehnt sich an die amerikanische Norm an, wo dieser Aufdruck vorgeschrieben ist. Er ist sinnvoll.

Die amerikanische Vorgängernorm ist die MIL-I-3420 vom 27. August 1962. Auch sie führt im Punkt 3.5 aus:

Identification of Material: The material shall be marked wherever survey-conditions permit on the untreated side with specification-number, manufacturer's name, manufacturer's designation, month and year of manufacture and with notation "other side treated". If both sides are treated as in the case of an impregnated carrier, printing on either side will be permissible, and the notation shall be permitted.¹⁰⁷

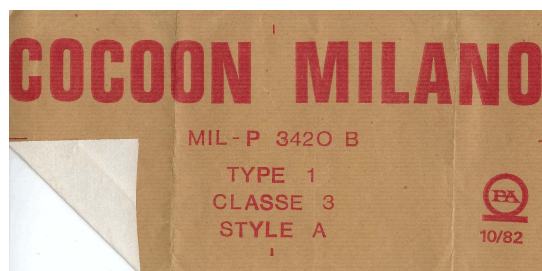


Abb. 15: Dieses Papier war nach amerikanischer Norm für den italienischen Markt produziert, trägt deshalb nicht die deutsche Normnummer. Hersteller war die französische Papierfabrik Papeteries de Pont-Audemer (PA). Das zivile Produkt hieß VPI und war erkennbar am einseitigen weißen Strich auf der wirkenden Seite (dargestellt durch das Umklappen an der unteren linken Ecke). Es fehlt der nach der Norm nötige Hinweis: Other side treated.

¹⁰⁷ MIL-I-3420 B, 1958, S. 3.

3.2.1.4.3 TL-8135-0003

Diese Norm betrifft "Sperrschichtmaterial, wasserdampfdicht, flexibel, heißsiegelfähig" und stammt in ihrer ersten Ausgabe vom Dezember 1961. Sie enthält wasserdampfdichtes Sperrschichtmaterial, welches aus mehreren Lagen zusammengesetzt ist: einem Trägerstoff (Polyesterfolie, Textilgewebe, Faservlies, Papier) mit möglichst hohen mechanischen Festigkeitswerten; einer Aluminiumfolie, welche die Wasserdampfdichtigkeit bewirkt; einer siegelfähigen Innenschicht, meistens Polyäthylen. Von den vier möglichen Kombinationen interessiert hier nur die Klasse 2, Typ A mit der Außenlage Kraftpapier, auch wenn die Kennzeichnungspflicht für alle Sorten gleich ist. Sie lautet im Abschnitt 2.4.:

"Kennzeichnung des Sperrschichtmaterials: Das Sperrschichtmaterial ist auf der nicht heißsiegelfähigen Seite deutlich durch Aufdruck oder Stempel wie folgt zu kennzeichnen:

- Bezeichnung (siehe Abschnitt 1.4.)
- Name und Anschrift der Herstellers
- Herstellungsdatum (Monat/Jahr)
- Siegelungsbedingungen (Temperatur, Druck, Zeit).

Diese Kennzeichnung ist auf jeder Rolle in der Längsrichtung hintereinander mit einem Abstand von höchstens 50 cm und auf jedem Bogen mindestens einmal anzubringen. Die Buchstabengröße der Aufdrucke darf 10 mm nicht unterschreiten.

Bei Lieferungen an die Bundeswehr ist außer der oben angegebenen Kennzeichnung noch die Versorgungsnummer anzugeben."¹⁰⁸

Das folgende Beispiel veranschaulicht dies:

¹⁰⁸ TL 8135-003, 1961, S. 3.

ALFOKRAFT

TL 8135 - 003 Klasse 2

BRANGS + HEINRICH

Eschborn	Solingen	Nürnberg	Zürich
Stuttgart	Hannover	Salzburg	Paris
München	Hamburg	Mailand	Amsterdam
	Berlin	Lahr	

C. 391 AN

S.E.E.T. - COMPIÈGNE - FRANCE

MIL-B -131- C - Class 2

TL 8135 - 003 Klasse 2

Soudure 220° C - 2 sec - 2 Kg/cm

7801

Abb. 16: Wasserdampfdichtes Sperrschichtmaterial des französischen Herstellers S.E.E.T. Für beide Elemente des Aufdrucks gilt die Wertigkeit K1 (nach Werteskala in Kapitel 4.4.7), obwohl die Dopplung auch Irritationen hervorrufen kann.

Durch ein Lieferabkommen war Brangs + Heinrich der exklusive Vertriebspartner der S.E.E.T. in Deutschland. Obwohl folglich das deutsche Unternehmen Lieferer an die Bundeswehr und damit Haftungsschuldner war, legte der französische Hersteller Wert auf die Anbringung seines Namens, weil er sich damit Geltung beim BWB wie bei Unternehmen der freien Wirtschaft versprach. Aus dem gleichen Grund legte auch der Lieferer Wert auf seine Wiedererkennungsmerkmale. Zusätzlichen Werbewert sollten auch die beiden Produktnamen sowie die Niederlassungen des Lieferers entwickeln. Nach Jahren der Zusammenarbeit kündigte der französische Hersteller die Vertriebsvereinbarung und wurde auf dem deutschen Markt selbst aktiv. Er konnte aber nicht Fuß fassen.

Die entsprechende Vorgängernorm ist die amerikanische MIL-B-131, die in Punkt 3.6. "Identification of material" die Vorschrift macht:

"The material under contract or order shall be marked with specification number, class, manufacturer's name, manufacturer's designation, month and year of manufacture and lot number. The letters and figures shall be clear, legible, and a minimum of one-eighth of an inch high. The marking shall be made using a waterresistent ink and shall appear on the backing surface of the material. The complete marking

shall be continuous lengthwise with a maximum of three feet and not less than two feet between groups of markings. A complete group of marking shall appear once in the center of the width on rolls up to 36 inches wide.”¹⁰⁹

In den amerikanischen Normen ist jeweils die Bezeichnung des Herstellers aufgeführt.

3.2.1.4.4 TL 8135-0006

Diese Norm stammt vom Februar 1964 und betrifft “Fett- und wasserdichtes Sperrschichtmaterial, schmiegsam, nicht selbsthaftend”. Beschrieben werden dabei vier Erzeugnisse, nämlich mit glattem oder gekrepptem Papier, jeweils für normale oder mittlere Beanspruchung. Bei allen vier erwähnten Sorten handelt es sich um Papier-Kunststoffkombinationen (ohne Aluminium-Zwischenlage), für die in Punkt 2.15. “Kennzeichnung des Materials” festgehalten wird:

“Das Material ist deutlich mittels Aufdruck oder Stempel wie folgt zu kennzeichnen:

- Bezeichnung (TL-Nr., Klasse und Typ)
- Name und Anschrift des Lieferers
- Herstellungsdatum (Monats- und Jahreszahl z.B. 5/60)
- Siegelungsbedingungen: Temperatur, Druck, Zeit (nur für Typ 1 der Klassen A und B).

Diese Kennzeichnung ist zumindest einmal je Bogen erforderlich. Vorzugsweise sollte bei Rollen die Kennzeichnung in der Weise erfolgen, dass die einzelnen Aufdrucke in der Rollenbreite keinen größeren Abstand als 50 cm und in der Längsrichtung nicht mehr als 30 cm voneinander haben.”¹¹⁰

¹⁰⁹ MIL-B-131 H, S. 4f.

¹¹⁰ TL 8135-006, 1964, S 3.



Abb. 17: Wasserdichtes Sperrschichtmaterial mit Warenzeichen und Namen des Herstellers, der zugleich Lieferer war.

Die entsprechende amerikanische Norm ist MIL-B-121, die in der Kennzeichnung unter 3.18.1. "Grade A barrier material" vorschreibt:

"Grade A barrier material shall be marked as follows:

Specification number.

Grade, type and class.

Manufacturer's name.

Manufacturer's designation (trade name).

Month and year of manufacture."¹¹¹

In der amerikanischen Vorschrift ist also die Markierung mit dem herstellereigenen Markenzeichen geradezu vorgeschrieben.

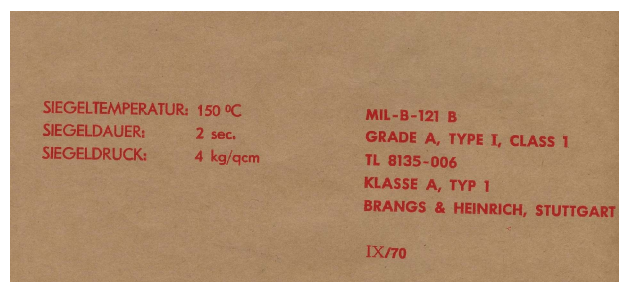


Abb. 18: Wasserdichtes Sperrschichtmaterial eines Lieferers, nicht Herstellers; ohne Warenzeichen.

¹¹¹ MIL-B-121 D, S. 6.

Für das BWB war die Angabe der amerikanischen Norm entbehrlich, selbst wenn sie die gleichen Eigenschaften verlangte. Auch für zivile Zulieferer von Gütern an das BWB war der Hinweis überflüssig. Für Abnehmer jedoch, die Güter an das amerikanische Militär lieferten oder in NATO-Länder, in denen es bis heute keine eigenen Normen gibt, z.B. Italien, Großbritannien, war und ist die MIL-Norm Beschaffungsgrundlage. Hier verzichtete der Lieferer auf die Anbringung seines eigenen Warenzeichens.

3.2.1.4.5 TL-8135-0012

Gegenstand dieser Norm sind "Papiere für Verpackungszwecke". Sie werden in der Anwendung noch präzisiert als Papiere, "die hauptsächlich als Einwickler verwendet werden".

Die erste Norm vom Mai 1983 enthält keinerlei Kennzeichnungsvorschriften. Abschnitt 2.4 sagt:

"Eine Kennzeichnung des Packpapiers wird nicht gefordert."¹¹²

In Ausgabe 4 vom März 1996 sind erstmals Kennzeichnungshinweise (2.3) gegeben. Sie besagen, dass bei den Rollen die Kennzeichnung auf der Innenseite der Aufwickelhülse vorzusehen ist; bei Formaten ist die Kennzeichnung auf dem Einschlagpapier anzubringen.

Auch wenn die Kennzeichnung selbst die üblichen und zusätzliche Merkmale wie:

- Versorgungsnummer
- Bezeichnung der TL
- Name des Hersteller oder Lieferers
- Herstelldatum
- stoffliche Kennzeichnung nach TL-8100-0072

enthält, ist eine Bedeutung unter Marketinggesichtspunkten gering, da die Kennzeichnung mit dem Verpacken untergeht.

¹¹² TL 8135-0012, 1983, S. 3.

3.2.1.4.6 Weitere BWB-Normen

Der Vollständigkeit halber seien noch die Normen

TL 8135-0004

TL 8135-0008

TL 8135-0023

TL 8135-0024

TL 8135-0028

erwähnt. Sie betreffen Pack- und Seidenpapiere und sind in ihrer Kennzeichnung der Norm TL 8135-0012 gleichgestellt, in der sie stufenweise aufgegangen sind. In keiner Norm war eine direkte Identifizierung auf dem Produkt vorgesehen.

3.2.1.4.7 DIN 55 531

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen erfuhr die TL im September 1988 eine Zerteilung, indem die technischen Anforderungen in eine neu geschaffene DIN-Norm eingebracht wurden, die übrigen Bestimmungen aber in der TL erhalten blieben. Ein Querverweis auf die DIN machte diese dann zum Gegenstand auch der TL.

Diese neue DIN-Norm 55 531 enthält die wesentlichen Merkmale der bis dahin gültigen TL 8135-0003, darunter auch die Kennzeichnung in Abschnitt 5:

“Die AL-Verbundfolie¹¹³ ist auf der Außenseite gut lesbar zu kennzeichnen:

- a) Bezeichnung nach Abschnitt 2.2
- b) Hersteller oder Lieferer (Kurzbezeichnung ausreichend)
- c) Herstelldatum (Monat/Jahr)
- d) Heißsiegelbedingungen (Temperatur, Druck, Zeit).¹¹⁴

Die Aufteilung des gleichen Sachverhalts auf zwei Normen hat der Markt nicht angenommen. Die ältere TL-Norm erwies sich als stärker und wird weitestgehend praktiziert.

¹¹³ AL = Aluminium

¹¹⁴ DIN 55 531, 1988, S. 4.

3.2.1.5 Kennzeichnungsivalität

Ob die Bundeswehr in der Annahme, dort besonders günstig zu kaufen, eine Beschaffung direkt bei den Herstellern anstrebte, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Vorschrift für den Aufdruck in den Normen -0002 und -0003 (Name des Herstellers) legt diese Vermutung nahe; dagegen spricht die -0006 vom "Lieferer". Die Norm -0012 erwähnt "Hersteller oder Lieferer" und lässt wieder eine andere Interpretation zu. In den beiden letztgenannten Normen wird auf jeden Fall dem Handel nicht nur die Lieferchance, sondern auch seine eigene Kennzeichnungsmöglichkeit eingeräumt; denn letzterer müsste ja zu Recht die Umgehung seiner Vertriebswege fürchten, wenn er verpflichtet wäre, den Hersteller bekannt zu geben. Sinn der Kennzeichnungsvorschrift ist aber die Produkthaftpflicht des Lieferers und damit die Regressmöglichkeit. Hier hat das Handelsunternehmen der Bundeswehr gegenüber die auf Grund der Norm zugesicherten Eigenschaften so zu verantworten, als ob es selbst Hersteller wäre. Den Aufdruck eines Herstellerunternehmens zeigt Abb. 17, den eines Handelsunternehmens Abb. 18. Ein rivalisierender Aufdruck ist in Abb. 16 dargestellt.

3.2.1.6 Die Bedeutung des Kennzeichnungsdrucks

Die Bedeutung dieser Kennzeichnungen blieb nicht auf die Bundeswehr beschränkt. Die normierten Verpackungsmittel wurden nämlich nicht nur für den Eigenverbrauch der Bundeswehr eingesetzt, sondern auch von Firmen verlangt, die militärisches Gerät an die Bundeswehr lieferten. Damit waren auch zivile Lieferanten in die Beschaffung der Packmittel nach VTL- und TL-Normen einbezogen. Diese Unternehmen verließen sich im übrigen gerne auf solche Lieferquellen, weil sie sich in diesem engen Fachgebiet durch die Vorschrift, die Zulassungs- und die Güteprüfung bezüglich ihrer Verpackungsweise in Sicherheit wiegen konnten.

Bedeutsam wurde der Kennzeichnungsdruck auch deshalb, weil jeder Lieferer, ob Hersteller oder Handelsunternehmen, fast immer die eigene Marke aufdruckte, obwohl dies nicht Gegenstand der Vorschrift war. Dieser Zusatzaufdruck erfolgte eindeutig unter Marketingaspekten, um Produkt und Marke beim Verbraucher einzuprägen. Sinn war also die Assoziation der militärischen Ausführung mit der Sorte für allgemeine zivile Anwendungen. Damit wurde auch die Marke im zivilen Sektor, die einen anderen Aufdruck enthielt, mit dem hohen Qualitätsanspruch der militärischen

Verpackung identifiziert und trug damit zur Verbreitung und auch zur Anerkennung des Produktes, seiner Qualität und seines Lieferers bei.

Die Vorschriften der Bundeswehr waren also Wegbereiter für einen Gebrauch des Kennzeichnungsdrucks für Produkte in einem Nachfragebereich, der den Bedarf der Bundeswehr um ein Vielfaches übertraf.

3.2.2 Beschaffungsvorschriften der Industrie im zivilen Bereich

3.2.2.1 Allgemeines Beschaffungs-Marketing

Papiere und Papierprodukte sind nur selten im Rahmen industrieeigener Normen erfasst und, wenn überhaupt, dann nicht unter absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Maßgebend sind eher Begriffsbestimmungen mit folgenden Absichten:

1. Die verbrauchende Stelle soll eine Anleitung über die richtige Anwendung bestimmter Produkte haben.
2. Mit einer konkreten Spezifikation soll die Bündelung mehrerer gleichartiger Anforderungen zu einer größeren Gesamtmenge erreicht werden.
3. Die einkaufende Stelle bekommt von Labor, anwendungstechnischer Abteilung oder Verbrauchsstelle eine Vorschrift, nach der sie ohne weitere Rückfragen zur Qualität einkaufen kann.
4. Ausschreibungen sollen erleichtert werden (Internet).

Diese Voraussetzungen liegen meistens bei mittleren und großen Unternehmen vor, sodass sich die wenigen Industrienormen auf Groß- und Größtverbraucher beziehen.

Auch nach dem Verwendungszweck lassen sich Unterscheidungen finden:

1. Der größte Teil der grafischen Papiere wird nach den Gesetzen der Massenproduktion hergestellt, d. h. eine Kennzeichnung auf dem Produkt wäre zwar sinnvoll, ist jedoch nicht wirtschaftlich anzubringen. Bekannt sind zwar bei Großverbrauchern kundeneigene Wasserzeichen. Deren Funktion bezog sich

aber auf die Sicherheit eines Dokumentes, auf das eigene Image, nicht auf die Kundenbindung. Gleiches gilt auch für die individuelle Aufmachung einer Verpackung.

2. Technische Papiere haben dagegen sehr wohl eine eindeutige Definition, allerdings auch nicht aus Gründen der Kundenbindung, sondern zur präzisen Qualitätsbestimmung für einen bestimmten Verwendungszweck.
3. Bei den Verpackungspapieren verbietet sich wegen der großen Herstellungsmengen eine Individualisierung. Vorhandene Normen dienen der zweifelsfreien Beschaffung und Verwendung.

3.2.2.2 Normen aus dem zivilen Sektor

3.2.2.2.1 VW

Bekannt geworden ist die VW-Norm 366-10. Sie war die Folge eines Brandes im Volkswagenwerk. Zur Vorbeugung sollten deshalb verschiedene Produkte in gefährdeten Bereichen mit einer flammhemmenden Ausrüstung versehen und entsprechend gekennzeichnet werden. Von den fünf definierten Produkten betrafen die Gruppen 4 und 5 Papiere. Bekanntestes Produkt war das leicht gekreppte Packpapier FH 5.

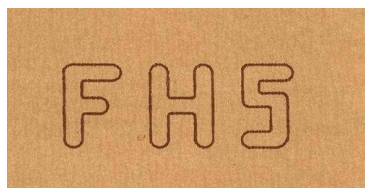


Abb. 19: Kennzeichnung der Produkte nach VW-Norm, 40x100mm; SgRB.

Obwohl nur wenige Hersteller die Norm des Volkswagenwerkes erfüllen konnten und auch nur einige Lieferanten in die Beschaffungskette einbezogen waren, erlangte das

Produkt einen gewissen Bekanntheitsgrad. Es erreichte aber keine Bindung im Sinne des Marketing. Die Norm ist seit 1972 außer Kraft.¹¹⁶

3.2.2.2.2 Posttechnisches Zentralamt

In mühevoller Kleinarbeit hat von 1970 bis 1975 das Posttechnische Zentralamt in Darmstadt (PTZ) zusammen mit Vertretern der Wirtschaft Normen für Verpackungsmittel erstellt, welche in den Postämtern zur Wiederverpackung beschädigter Sendungen verwendet werden sollten. Ziel war es, den Bedarf zu bündeln und - für eine öffentliche Stelle wichtig - Ausschreibungen zu ermöglichen. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass die fehlende Prüfmöglichkeit in den Postämtern und die Vielfalt alternativer Sorten eine Aufweichung der an sich sinnvollen Qualitätsbestimmungen brachten. Auch war das PTZ nur normen- und nicht weisungsgebende Stelle, so dass die Postämter, um ihre Autonomie besorgt, ihre Beschaffung wie zuvor regelten. Schließlich stellten gerade in den 1970er Jahren viele Betriebe die Produktion ein, so dass die definierten Spezifikationen nicht von Dauer waren.

Mangels Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg bemühte sich niemand mehr um eine Aktualisierung dieser Beschaffungsvorschrift. Sie ging einfach unter.

3.2.2.2.3 BOSCH

Interne Vorschriften sind bei Großbetrieben gang und gäbe, ja unerlässlich, denn die Einkäufer sind in der Regel räumlich weit von der verarbeitenden oder verbrauchenden Stelle entfernt. Auch fehlt ihnen oft das Detailwissen, das für einen speziellen Verarbeitungs- oder Verpackungsvorgang notwendig ist. Dann helfen (meist interne) Einkaufsvorschriften. Auch ein Weltunternehmen wie BOSCH kann darauf nicht verzichten.

Ein Beispiel, das auch extern gebraucht wird, ist ein Rostschutzkarton, der mit dem Vierfachnutzen ausgestattet ist: Dem Firmennamen als Herkunftszeichen, der

¹¹⁶ VW-Norm 366-10, 1. Ausgabe, 6. 3. 1962.

Hausfarbe gelb zur Corporate Identity, der Ersatzteilnummer für den Versand und dem Korrosionsschutz für das verpackte Gut.



Abb. 20: Korrosionsschutzetiketten für Ersatzteile, 50x70mm; SgRB.

3.2.2.2.3 INA

Mehrere Werknormen hat dieser Kugellagerhersteller in Kraft gesetzt, um den Korrosionsschutz der empfindlichen Kugellager sicherzustellen. Grundnorm ist N 01511,¹¹⁷ die auf mehrere Ausführungsnormen verweist. In den einzelnen Ausführungsnormen sind die verschiedenen Korrosionsschutzpapiere, ihr unterschiedlicher Gebrauch und die Handhabung bei den verschiedenen Produkten erfasst. Alle beziehen sich auf die Anwendung von VCI-Papieren der Sorte Branorost.

INA verzichtete auf einen eigenen Identitätsdruck, der früher für das Unternehmen und die Art der Verpackung warb.¹¹⁸ Unverwechselbar (für den Insider) sind die Papiere jedoch durch einen Datumseindruck, der Aufschluss gibt über den Monat der Fertigung, damit über die Wirkungssicherheit des Korrosionsschutzes und über den ungefähren Zeitpunkt der Verpackung beziehungsweise Einlagerung.

¹¹⁷ Vom Februar 1996.

¹¹⁸ Siehe Kapitel 6.1.9.

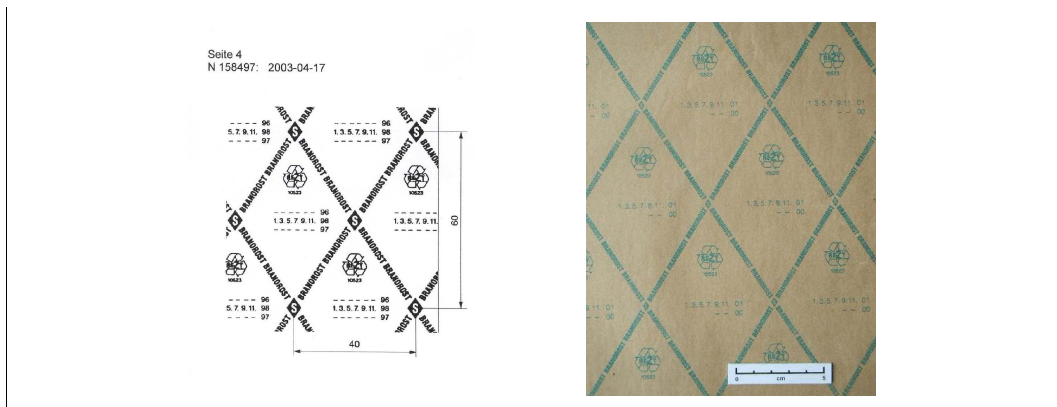


Abb. 21: Korrosionsschutzpapier für Kugellager; links Normblatt, rechts Originalpapier.

Die allen Abbildungen zugrunde liegenden Muster sind im Besitz des Verfassers. Ist eine Messskala eingeblendet, so ist sie, wie auch in den folgenden Kapiteln, stets fünf Zentimeter.

3.3. Normalpapiere

Normalpapiere repräsentieren fast ein Jahrhundert deutscher Papiererzeugung. Es sind Papiere und Kartons, deren stoffliche Zusammensetzung und Festigkeits-eigenschaften durch Normung (davon abgeleitet "Normal") festgelegt sind. Diese Papiere waren vom Ursprung her nur für die Verwendung bei Behörden bestimmt.

3.3.1. Entstehung

Vorreiter für die Normierung von Papieren war das Königreich Preußen mit dem Ziel, "die Beschaffung des für die Staatsbehörden erforderlichen Papieres auf feste Grundlagen zu stellen und so für den guten Zustand der Aktenbestände und Archive zu sorgen."¹¹⁹ Die erste Norm vom 5. Juli 1886 enthält "Grundsätze" für amtliche Papierprüfungen. Sie wurde am 17. November 1891, mit Wirkung ab 1. Januar 1893, abgelöst durch "Vorschriften für Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken".¹²⁰

¹¹⁹ HERZBERG, W., 1915, S. 251.

¹²⁰ KIRCHNER, E., 1897, S. 45.

Mit der Vereinheitlichung der Normen ging nicht nur die Sicherung in der Beschaffung einher. Für die Papierindustrie war wichtig, dass die Methoden der Herstellung, Prüfung und Weiterentwicklung von Papieren anerkannt wurden.

Dem Beispiel Preußens folgten Bayern (28. Dezember 1892), Baden (11. Oktober 1897), Hessen (17. Januar 1907), Württemberg (21.01.1907), Elsass-Lothringen (8. März 1913).¹²¹ Diese Verbreitung der Richtlinien führte dazu, dass später die Norm auf ganz Deutschland ausgedehnt wurden. Auch im Ausland fand die Norm Nachahmung.¹²²

3.3.2 DIN 827 und DIN 6731

Die Vorschriften für die stofflichen und Festigkeitseigenschaften von Papieren und Kartons sind in der DIN 827 erfasst und später in die DIN 6731¹²³ übernommen worden; diese gilt heute nicht mehr. In der Norm DIN 6730¹²⁴ sind Begriffe erfasst für Papier und Pappe. Normalpapiere sind darin noch erwähnt, auch wenn sie damals schon keine Bedeutung mehr hatten und vom Markt verschwunden sind.

Regelmäßige Untersuchungen über Normalpapiere fanden ab 1892 statt, wie die Mitteilungen aus dem Königlichen Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde belegen. Ein Beispiel bietet die Darstellung von 1905: "Lieferung minderwertiger Normalpapiere".¹²⁵

3.3.3 Inhalte

Bereits in den preußischen Normen unterschied man nach vier Stoffklassen, sieben Festigkeitsklassen und acht Verwendungsklassen.¹²⁶

¹²¹ HERZBERG, W., 1915, S. 252.

¹²² Österreich und Niederlande; Siehe Kapitel 3.3.9.2. Nr. 9 "Ausland".

¹²³ DIN 6731 vom Oktober 1965.

¹²⁴ DIN 6730 vom Mai 1996.

¹²⁵ HERZBERG, W., 1914.

¹²⁶ KIRCHNER, E., 1897, S. 45.

3.3.3.1 Stoffklassen

- I. Papiere nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3 pCt. Asche.¹²⁷
- II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25 pCt. Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 pCt. Asche.
- III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Holzschliff, mit nicht mehr als 15 pCt. Asche.
- IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und beliebigem Aschengehalt. Jedes Papier muß leimfest sein.¹²⁸

3.3.3.2 Festigkeitsklassen

Sie sind definiert nach mittlerer Reißlänge, mittlerer Dehnung und Widerstand gegen Zerknittern; für diese absatzwirtschaftliche Betrachtung haben sie keine Bedeutung.

3.3.3.3 Verwendungsklassen

Ein Auszug aus der Norm von 1891 zeigt folgende Tabelle:¹²⁹

a) Schreibpapiere

Stoffklasse

1	für lange aufzubewahrende Urkunden und Ordrepapier	I
2a	für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher etc. erste Sorte	I
2b	für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher etc. zweite Sorte	I
3a	für dauernd aufzubewahrende Akten, Kanzlei	II
3b	für dauernd aufzubewahrende Akten, Konzept	II
4a	für nur einige Jahre aufzubewahrende Akten, Kanzlei	III
4b	für nur einige Jahre aufzubewahrende Akten, Konzept	III
5a	für Briefumschläge, Packpapiere etc., erste Sorte	II
5b	für Briefumschläge, Packpapiere etc., zweite Sorte	III
6	für untergeordnete Zwecke	IV

b) Aktendeckel

7a	für häufigen Gebrauch und Aufbewahrung	I
7b	für den laufenden Gebrauch	III

c) Druckpapier

8a	für wichtige, lange aufzubewahrende Drucksachen	I mit 10 % Asche
8b	für weniger wichtige Drucksachen	III
8c	für Drucksachen zu untergeordn. Zwecken und tägl. Verkehr	IV

¹²⁷ Asche bedeutet: Aschengehalt im Verhältnis zum Rohpapier nach Verbrennen.

¹²⁸ KIRCHNER, E., 1897, S. 45.

¹²⁹ KIRCHNER, E., 1897, S. 45.

Wichtig ist aber bereits 1891 folgende Vorschrift:

Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4b müssen mit einem Wasserzeichen versehen sein, das im nassen Zustand auf dem Sieb in das Papier gebracht ist; es muss das Wort "Normal", das Zeichen der Verwendungsklasse (1, 2b etc.) und die Firma der erzeugenden Fabrik enthalten, z. B.

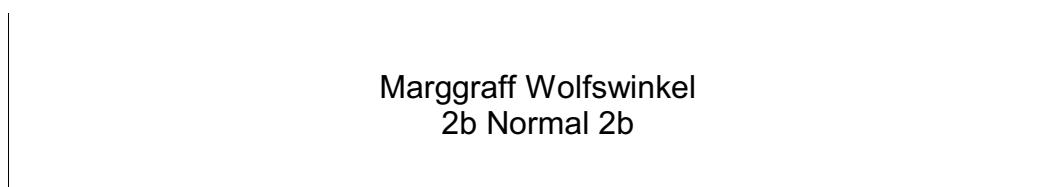


Abb. 22: Marggraff Wolfswinkel Normal 2b

“Die Hinzufügung der Jahreszahl der Erzeugung ist freigestellt.”¹³⁰ Von dieser Präzisierung der Fertigung haben nur wenige Papierfabriken¹³¹ Gebrauch gemacht. Eine große Verbreitung konnte diese Kennzeichnung kaum finden. Sie hätte nämlich jedes Jahr die aufwändige Veränderung des vorhandenen oder die Anschaffung eines neuen Egoutteurs bedeutet.

Unter dem Einfluss des Rohstoffmangels im 1. Weltkrieg wurden die Bestimmungen über die von den Behörden zu verwendenden Papiere zeitweise außer Kraft gesetzt und andere als in diesen Bestimmungen vorgeschriebene Stoffzusammensetzungen und Festigkeitseigenschaften zugelassen. Diese Papiere sind dadurch gekennzeichnet, dass sie im Wasserzeichen vor dem Wort Normal noch ein “K” (für Kriegszeit) tragen.¹³²

Die Grundzüge dieser Norm sind noch in der DIN 827¹³³ von 1955 und deren Folgenorm DIN 6731¹³⁴ enthalten:

¹³⁰ KIRCHNER, E., 1897, S. 46.

¹³¹ Siehe Abb. 38, S. 69.

¹³² Vgl. HOYER, F., 1929, S. 124 - 125; Siehe auch Kapitel 3.3.: Beispiele 56, 60, 105, 141.

¹³³ Abgedruckt bei KOTTE, H., 1959, S. 132 f.

¹³⁴ Ausgabe Oktober 1965

a) Stoffklassen

- I Papiere nur aus Hadern (identisch mit 1891)
- II Papiere aus Hadern mit höchstens 50 % Zellstoff (aus 25 % wurden 50%)
- III Papiere aus Zellstoff, ohne verholzte Fasern (entspricht 1891)
- IV Papiere aus Zellstoff, mit höchstens 50 % verholzten Fasern
- V Papiere aus Zellstoff, mit mehr als 50 % verholzten Fasern (die preußische Norm von 1891 ist in der Stoffklasse IV auf nun 2 Stoffklassen IV und V ausgedehnt worden)

b) Die Verwendungsklassen sind auszugsweise wie folgt definiert:

Verwendungs- klasse	Verwendungszweck	Stoffklasse
1	Papier für dauernd aufzubewahrende besonders wichtige Urkunden	I
2	Papier für Grundbücher, Standesamtsregister, Urkunden und ähnliche besonders wichtige Zwecke	
2a	erste Sorte	I
2b	zweite Sorte	I
3 ¹³⁵	Aktenpapier, erste Sorte, für lange aufzubewahrende Schriftstücke	
3	Schreibpapier	IIa
4	Aktenpapier zweite Sorte:	
4a	Schreibpapier mit Wasserzeichen, 80 g/m ²	III
4a	Schreibpapier ohne Wasserzeichen, 80 g/m ² und 70 g/m ²	III
4b	Konzeptpapier mit Wasserzeichen 80 g/m ²	III
4c	Bücherschreibpapier 110 g/m ²	III
8a	für dauernd aufzubewahrende Drucksachen für besonders wichtige Zwecke	I
8b	für lange aufzubewahrende Drucksachen und für starke Beanspruchung im Gebrauch	III
8c	für sonstige Zwecke	V

Für die Verwendungsklassen 1 bis 4b und 8a ist ein Wasserzeichen Vorschrift.

Die Merkmale des Wasserzeichens sind vorgeschrieben: "Das Wasserzeichen muß den Firmennamen des Herstellers und neben dem Wort 'Normal' die Angabe der Verwendungsklasse enthalten. Eine Abkürzung des Firmennamens ist nur gestattet, soweit dadurch keine Zweifel an dem Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können."¹³⁶ "Das Wasserzeichen muß auf Blättern der Größe A4 mindestens ein Mal zu sehen sein, auf kleineren Blättern braucht es nur teilweise zu erscheinen."¹³⁷ Bei der Größe der Wasserzeichen, die sich auf Grund ihres umfangreichen Informations-

¹³⁵ Die Klassifizierung in 3a und 3b ist aufgehoben worden.

¹³⁶ HERZBERG, W., 1915, S. 242: Der Verfasser verfügt über ein Muster der Papierfabrik Salach, welche ihr Produkt nur mit den Initialen "P S" markiert hat. "P S" hätte aber auf viele andere Papierfabriken Anwendung finden können.

¹³⁷ KOTTE, K., 1982, S. 69 S.

inhaltes ergab, war es praktisch nicht möglich, dieser Vorschrift auf einem A4-Bogen zu entsprechen. Selbst auf A3-Bögen erscheint das Wasserzeichen oft angeschnitten.

Neu aufgenommen ist die Wasserzeichenpflicht für die Druckpapiere nach 8a, bei denen in Preußen noch kein Wasserzeichen vorgeschrieben war.

3.3.4 Zweck des Wasserzeichens

Hatte die Normierung das Ziel, der beschaffenden Behörde die Qualitätsauswahl und Verwendung transparenter zu machen, so bedeutete das Wasserzeichen die Bestätigung der Qualität und die Möglichkeit der Rückverfolgung bis zum Hersteller. Dadurch konnte im Falle von Fehllieferungen der Erzeuger in Regress genommen werden. Die Wasserzeichen selbst wurden "verliehen"; erst nach Prüfung der Qualität durch staatliche Materialprüfungsämter konnte das Wasserzeichen verwendet werden. Es wurde bei Nichterfüllung der Standards entzogen und bedingte dann auch eine Karenz von mindestens zwei Jahren vor der Neuerteilung.¹³⁸

3.3.5 Bedeutung des Wasserzeichens

Unter absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten hatte dieses Wasserzeichen eine enorme Bedeutung, denn es belegte, dass die Fabrik die strengen Normen erfüllte. Es war eine Bestätigung fortschrittlicher Technik und guter Qualität, eine Anerkennung, die auch auf die anderen Erzeugnisse der Fabrik ausstrahlen musste. Daher ist es nicht verwunderlich, dass nur wenige Jahre nach der Einführung alle maßgeblichen Hersteller die Zulassung zur Herstellung von Normalpapieren beantragten und auch erhielten.

¹³⁸ Vgl. HERZBERG, W., 1915, S. 244.

3.3.6 Hersteller

1897 haben sich 66 Hersteller bei der Versuchsanstalt zu Charlottenburg registrieren lassen.¹³⁹ Herzberg¹⁴⁰ führt 1915 sogar 85 registrierte Firmen auf. Der "Birkner" von 1956/57¹⁴¹ nennt noch 14 Hersteller, die alle 1915 schon registriert waren, acht davon waren schon 1897 zertifiziert. 1968/69¹⁴² ist die Zahl auf sechs, 1977 auf vier zurückgegangen.

Belegt ist als einziges ausländisches Unternehmen die Papierfabrik Van Gelder Zonen (1921, 1922). Im Birkner 1977 findet man wieder - aber nur wegen eines Übersetzungsfehlers¹⁴³ - eine ausländische Papierfabrik, die Cartiere Miliani, Fabriano/Italien. Da es sich beim "Birkner" um kostenpflichtige Einträge handelt, erhebt die Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Elsässische Fabriken, z. B. Neue Papiermanufaktur in Straßburg i.E., Papierfabrik Napoleonsinsel, Zuber, Rieder & Cie. in Rixheim, L. Schwindenhammer in Türkheim, waren bis 1918 nicht ausländisch.¹⁴⁴ Ein spätere Fertigung dieser Fabriken ist nicht belegt, aus politischen Gründen auch unwahrscheinlich. Aus Österreich sind zwei Unternehmen bekannt, Leykam-Josefsthal A.G., Wien I und Neusiedler A.-G. f. Papierfabrikation, Wien I., die nach 1938¹⁴⁵ Normalpapiere herstellten,¹⁴⁶ vorher dagegen keine.

3.3.7 Handel

Der Feinpapiergroßhandel etablierte sich bereits im 19. Jahrhundert zum qualifizierten Lieferanten des gesamten Druckgewerbes, der trotz seiner umfangreichen Absatzfunktionen die Konkurrenzierung durch direkt liefernde Fabriken fürchtete. Die

¹³⁹ KIRCHNER, E., 1897.

¹⁴⁰ HERZBERG, W., 1915, S. 252 - 255.

¹⁴¹ BIRKNER, 1956/57.

¹⁴² BIRKNER, 1968/69.

¹⁴³ Carte normalizzate sind nicht Normalpapiere, sondern normierte, kalibrierte Papiere für Belegleser.

¹⁴⁴ HERZBERG, W., 1915.

¹⁴⁵ Nach der Eingliederung ins Deutsche Reich.

¹⁴⁶ Birkner 1944.

Besorgnis war nicht unbegründet, weil oftmals die notwendigen Herstellmengen einer Fabrik mit denen des Bedarfs der Verbraucher übereinstimmten, und dadurch die wichtige Mengenfunktion entfiel. Das 20. Jahrhundert lieferte dann den Beweis, dass der Großhandel mit all seinen absatzwirtschaftlichen Funktionen im Vertrieb überlegen war und sich fast vollständig bei der Belieferung der mittleren und kleineren Drucker durchsetzte.

Bereits im 19., mit zunehmender Bedeutung im 20. Jahrhundert war der Feinpapiergroßhandel auch Behördenlieferant, der widerwillig das Herstellerwasserzeichen übernehmen musste, sich also nicht durch ein sonst übliches eigenes Wasserzeichen profilieren konnte. Er musste sich mit der Beschränkung seiner Qualitäts- und Sortimentsfunktion und einem hohen Maß an Austauschbarkeit abfinden. Diese Einschränkung hat dem Großhandel, der viele andere neutrale Sorten im Rahmen seiner Sortiments- und Qualitätspolitik lieferte, begreiflicherweise missfallen.¹⁴⁷

3.3.8 Ende der Normalpapiere

Das Ende der Normalpapiere kam stufenweise, weil eine Stoffklasse nach der anderen abgelöst wurde. Waren in den 50er Jahren noch Papiere nach Stoffklasse 2 und 4 verfügbar, so verringerte sich das Sortiment auf die Klasse 4a, bis auch diese entfiel. Mehrere Gründe waren dafür maßgebend:

- a) der Rückgang des Behördenbedarfs wegen moderner Informations- und Kommunikationstechniken,
- b) die Entwicklung neuer Papiersorten mit besseren Leistungsmerkmalen,
- c) die Sortimentspolitik des Feinpapiergroßhandels mit seiner umfassenden Logistik,
- d) die Kosten- und damit Preissenkung vergleichbarer Massenpapiere.

¹⁴⁷ Vgl. FEYERABEND, S., 1998, S. 8.

3.3.9 Beispiele

3.3.9.1 Einige Standardbeispiele

G DREWSEN LACHENDORF 4a NORMAL 4a

Abb. 23: Drewsen Normal 4a; SgED Brief, datiert 1898 ("G" ohne Punkt).

G. DREWSEN LACHENDORF 2a NORMAL 2a

Abb. 24: Drewsen Normal 2a; SgED Brief, datiert 1896 ("G." mit Punkt).

G DREWSEN LACHENDORF 3a NORMAL

Abb. 25: Drewsen Normal 3a; SgED Brief des Regierungspräsidenten von Hildesheim, datiert 10.März 1904.

**GEORG DREWSEN LACHENDORF
4a NORMAL 4a**

Abb. 26: Drewsen Normal 4a; SgRB.

GEORG DREWSEN
LACHENDORF

NORMAL 4b

Abb. 27: Drewsen Normal 4b; SgED.

FELIX HEINRICH SCHOELLER DÜREN
4a NORMAL 4a

Abb. 28: Schoeller, F. H., Normal 4a.

W. ZANDERS
GOHRSMÜHLE

B. GLADBACH
NORMAL 4A

Abb. 29: Zanders Normal 4a; SgDB.

3.3.9.2 Spezielle Wasserzeichen

1. Gebrüder Rauch, Heilbronn

Die Firma Gebrüder Rauch war bis 1943 eine renommierte, traditionsreiche Papierfabrik ohne eigenes Handelsgeschäft in Heilbronn. Die Fabrik wurde im Krieg zerstört und nicht mehr aufgebaut. Die ehemaligen Gesellschafter des Unternehmens gründeten dann 1949 die Feinpapiergroßhandlung Gebrüder Rauch, ebenfalls in Heilbronn. Die Wirren des Krieges und der Nachkriegszeit verhinderten eine Kundenbindung aus dem ehemaligen Wasserzeichen heraus, zumal die Feinpapiergroßhandlung keinen Zugriff auf das frühere Wasserzeichen hatte. Es war ja nur Herstellern vorbehalten.

GEBRÜDER RAUCH HEILBRONN
NORMAL 3

Abb. 30: Rauch Normal 3; SgRB.

2. "Jungfrau"

Die Papiergroßhandlung Friedr. Wilh. Abel in Magdeburg war "Hauptniederlage der Patent-Papier-Fabrik in Hohenofen". Obwohl sich Abel vehement für die Qualität Hohenofen einsetzte,¹⁴⁸ versuchte er mit der Marke "Jungfrau", die zwar nicht auf dem Papier, sondern nur auf der Verpackung, in den Preislisten, in den Prospekten und im Geschäftsverkehr erscheinen konnte, sich ein eigenes Markenbild aufzubauen und sich individuell abzuheben.¹⁴⁹ Der Erfolg ist nicht bekannt. "Jungfrau" und "Normal-Papiere" mit einem in der linken Hand gezeigten Papierbogen ist das erste eingetragene Warenzeichen (Nr. 304 v. 14.11.1894) der Papierwirtschaft des am 1. Oktober 1894 in Kraft getretenen Warenzeichenregisters.



Abb. 31: Abel; Waren- nicht Wasserzeichen von F. W. Abel, Magdeburg.

Mit Ausdauer erreichte Abel immerhin später den folgenden Kompromiss: Zwar erschien sein Firmenname nicht im Wasserzeichen, immerhin seine mit Nachdruck verfochtene Marke.

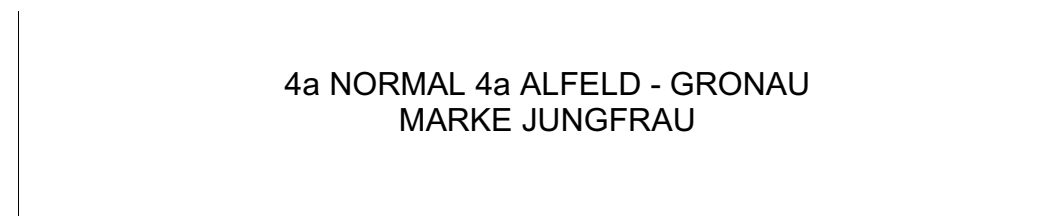


Abb. 32: Alfeld-Gronau Normal 4a; Anfertigung für F. W. Abel, Magdeburg. Die "MARKE JUNGFRAU" mit neuem Lieferanten.

¹⁴⁸ Vgl. ABEL., F. W.: o. J. (ca. 1895) S. 10.

¹⁴⁹ ABEL, F. W., 1894, Titelseite.

Bemerkenswert ist der Wechsel des Lieferanten. Wurde in den Anfangsjahren die Qualität der Patentpapierfabrik Hohenofen hochgehalten, so hat er nun aus wirtschaftlichen Gründen, oder weil er eben seine Marke einbringen konnte, den Hersteller gewechselt.

3. "Behördeneigentum"

Als Vorbeugung gegen Missbrauch, vor allem Entwendung, verlangten einige öffentliche Auftraggeber das Wort "Behördeneigentum" als Zusatz im Wasserzeichen.

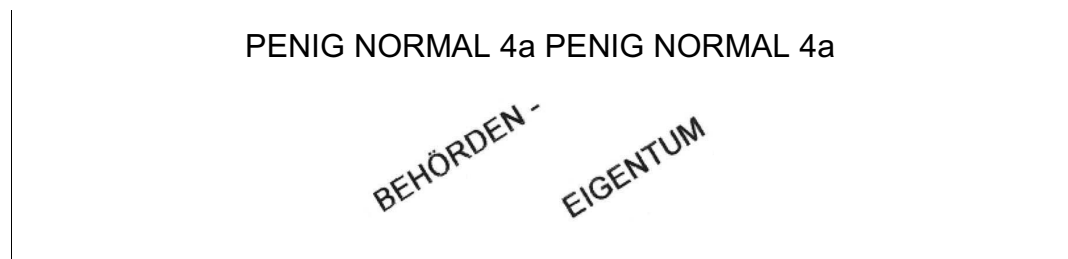


Abb. 33: Penig Normal 4a "Behörden-Eigentum"; "BEHÖRDEN-EIGENTUM" diagonal; Sg1928, SgRB Heiratsschein 25.5.1938 Papierfabrik zum Bruderhaus (Normalklasse ausschnittbedingt nicht erkennbar), Heiratsurkunde 6.3.1970 Beckh Soehne Faurndau, Normal 4a.

Ein anderes Beispiel liefert:

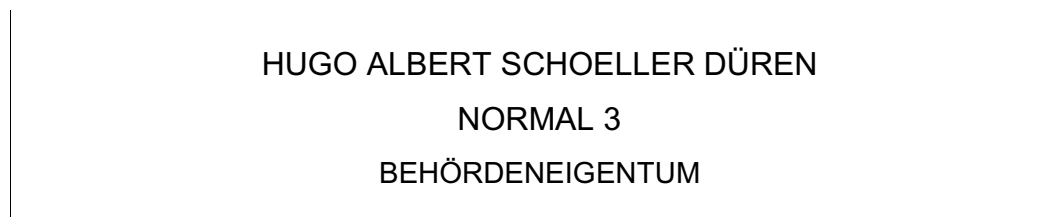


Abb.34: Schoeller, H. A., Normal 3 "Behörden-Eigentum"; SgDB alle Texte horizontal.

Mit der Einkreisung des Bedarfes auf nur eine Verbrauchergruppe, hier der Behörden, sank zwangsläufig auch die Nachfrage und mit ihr auch die Zahl der Anbieter. Denn zum geringeren Bedarf kamen noch die Zusatzkosten des individuellen Egoutteurs. Für die Fabrik führte der Wegfall von Wettbewerbern zu einer engeren Kundenbindung.

4. "Reichsfinanzverwaltung"

Eine noch stärkere Einschränkung auf eine einzelne Behörde, sicher mit einem besonders hohen und vor Missbrauch schutzwürdigen Bedarf, ergab sich bei der Finanzverwaltung.

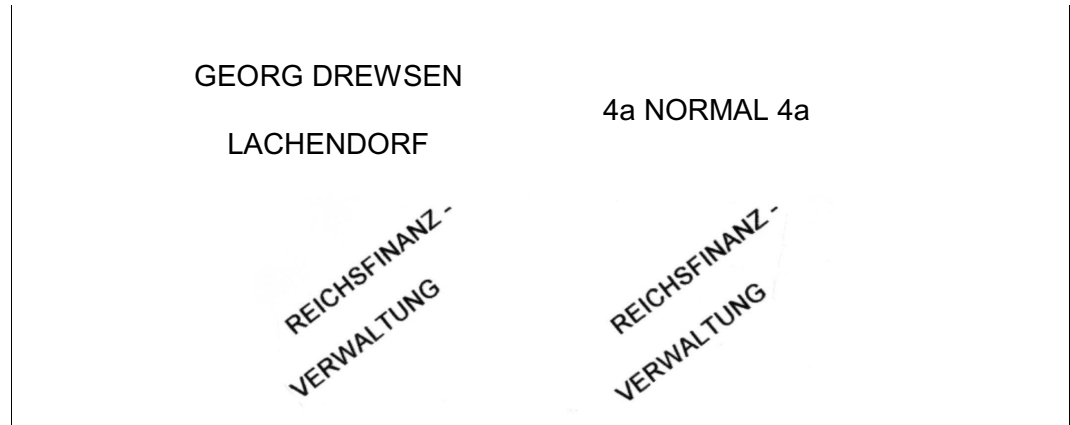


Abb. 35: Drewsen Normal 4a "Reichsfinanzverwaltung"; die gleiche Anordnung liegt auch für die Qualität 4b vor (SgRB).

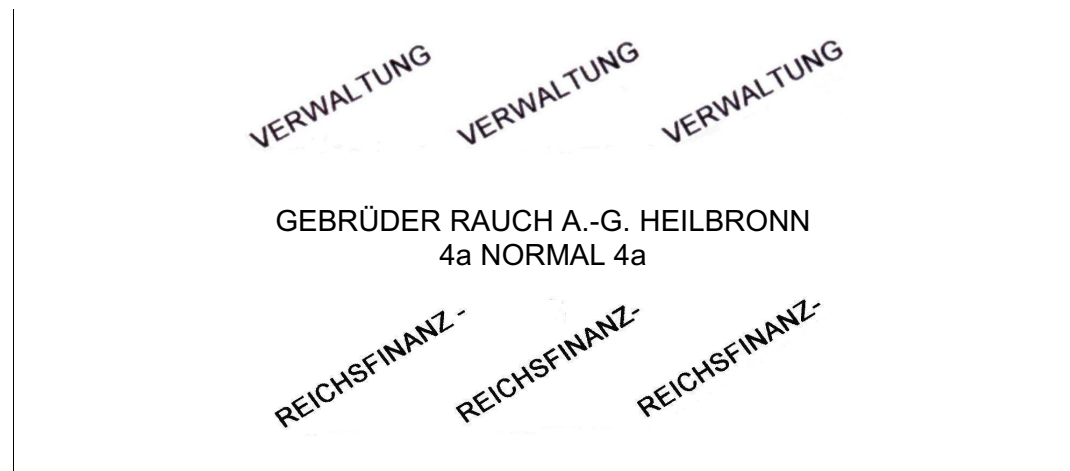


Abb. 36: Rauch Normal 4a Reichsfinanz-Verwaltung; SgKu.

5. Hamburger Staat

HAMBURGER STAAT
SCHAEUFFELENSche PAPIERFABRIK
HEILBRONN a/N
4a NORMAL 4a

Abb. 37: Schaeuffelensche Normal 4a "Hamburger Staat"; SgKu; SgRB "Stadtverwaltung Stuttgart" Normal 4a, PS (für Papierfabrik Salach), Ehetauglichkeitszeugnis 3.5.1938.

6. Mit Jahreszahl

Nur wenige Produktionen sind mit Jahreszahlen belegt, darunter die der Pommerschen Papierfabrik Hohenkrug in Hohenkrug bei Stettin (Gegründet 1528, von der Feldmühle 1925 übernommen).

HOHENKRUG NORMAL 3A

07

Abb. 38: Hohenkrug Normal 3a 07; Fertigung 1907. Die Jahreszahl ist asymmetrisch angeordnet. Weitere Beispiele von Hohenkrug betreffen Normal 2a, 2b, 3b, 4a, 4b, alle mit Jahreszahl 16, sowie Normal 3b K mit Jahreszahl 17, also Fertigung 1916 bzw. 1917; alle SgDB.

7. Großhandel

Zur Kennzeichnung enthielt die Vorschrift nur die "Firma der erzeugenden Fabrik". Der Großhandel war folglich als autonomer Lieferer ausgeschlossen. Dennoch war es sein Bestreben, auf sich aufmerksam zu machen.¹⁵⁰ Interessant ist der Kunstgriff der bedeutenden Feinpapiergroßhandlung Poensgen & Heyer in Köln:

¹⁵⁰ Siehe Abbildung Nr. 31 "Jungfrau".

NORMAL 4b
PAPIERFABRIK SCHNABELSMÜHLE
BERG. GLADBACH

SPECIAL-FABRIKAT
für
POENSGEN & HEYER, KÖLN

Abb. 39: Schnabelsmühle Normal 4b für Poensgen & Heyer; SgDB Brief datiert 1913. Mit gleichem Bild ist auch die Qualität Normal 3a gefertigt worden, SgDB Brief 27.11.13. Die Schnabelsmühle ist die älteste Papiermühle im Gladbacher Tal (gegr. 1582). Sie wird 1829 von Johann Wilhelm Zanders gekauft. Gründung der Papierfabrik Zanders.

Einen Sonderfall stellt das folgende Beispiel dar. Gebr. Ebart in Berlin war nicht Hersteller, sondern die Vertriebsgesellschaft der Feinpapierfabrik Spechthausen AG.

GEBR. EBART SPECHTHAUSEN 3a NORMAL 3a

Abb. 40: Ebart Normal 3a

8. Papierverarbeitung

Als seltenes Beispiel verdient auch diese Marketinglösung Erwähnung. Es handelt sich um ein Unternehmen der Papierverarbeitung in Düren.



J. W. ZANDERS FÜR CARL SCHLEICHER & SCHÜLL
Normal 3a

Abb. 41: Zanders Normal 3a für Schleicher & Schüll; SgDB Brief 1.7.1909.

9. Ausland

NORMAAL 3B VAN GELDER ZONEN

Abb. 42: Van Gelder Zonen Normaal 3b; SgDB Briefe v. 26.12.21, 28.4.22..

Dies ist eines der wenigen belegten Wasserzeichen eines ausländischen Herstellers.¹⁵¹ Elsässische Fabriken waren bis 1918 nicht ausländisch. Die der Deutschen Nationalbibliothek vermachten Sammlung Thomsen, Band 2, weist weitere Normaalpapiere auf, z. B. VGZ NORMAAL 3 Bank (Auch SgFy: Brief vom 18.10.1960), oder Holländisch Normaal, VENEKA BANK NORMAAL 3. Es dürfte sich dabei um eine eigene Normentwicklung in den Niederlanden handeln, die sich von der deutschen abgekoppelt hatte, denn Lieferungen in Normaal (mit Doppel-a) sind in Deutschland nicht bekannt geworden.

Das Deckblatt (ohne Muster) eines Musterbuches der österreichischen Papierfabriken Neusiedler Aktiengesellschaft für Papierfabrikation und der Aktiengesellschaft der k. k. priv. Papierfabrik Schlöglmühl nennt "Normal-Papiere 1911". Diese Zusammenstellung war vermutlich nur für den österreichischen Markt gemacht worden, denn bis zum Jahre 1915 hatten sich nur deutsche Papierfabriken mit ihrer Fertigung beim Materialprüfungsamt zu Groß-Lichterfelde angemeldet gehabt.¹⁵²

¹⁵¹ Identisch mit Abb. 175.

¹⁵² Vgl. HERZBERG, W., 1915, S. 252-255.

3.4 Die Normalpapiere der Deutschen Nationalbibliothek, Leipzig

3.4.1 Einführung

Die Deutsche Nationalbibliothek in Leipzig verfügt vermutlich über die größte Papiermustersammlung in Deutschland. In großer Geschlossenheit sind dabei Erzeugnisse des 20. Jahrhunderts verfügbar. Auch das 19. Jahrhundert ist mit guten Beispielen vertreten.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde diese Sammlung nach verschiedenen Kriterien untersucht. Dabei standen im Vordergrund "markierte" Papiere; darunter bildeten die Normalpapiere eine wichtige Gruppe.

Durch die von der Norm erzwungene Anbringung eines Wasserzeichens ergibt die Sammlung gute Hinweise auf die (ehemaligen) Papierfabriken, ihre Qualitäten und ihre Rohstoffe. Die Zusammenstellung erhebt zwar nicht den Anspruch auf Vollständigkeit der in Deutschland produzierenden Fabriken, vermittelt dennoch eine gute Repräsentanz.¹⁵³

Die Wiedergabe erfolgte mit Computer-Schriften, die heute verfügbar sind. Dabei wurde größter Wert auf Originaltreue gelegt. Einige bildhafte Darstellungen wurden vom Original kopiert und übernommen. Die Abbildungen erscheinen in firmenalphabetischer Reihenfolge.

Die zeitliche Zuordnung wurde, wo möglich, an Hand von Dokumenten nachgewiesen. Wo dies nicht möglich war, wurde gelegentlich das bibliothekarische Erfassungsdatum (kursive Darstellung, z. B. 1970) verwendet. Es ist ungenau und gestattet keine Präzisierung auf den Zeitpunkt der Erzeugung. Es sagt nur, dass die Fertigung vor dem Erfassungszeitraum gelegen haben muss.

153 68 von 85 Papierfabriken (80%) nach Herzberg 1915 sind dargestellt.

3.4.2. Abbildungen¹⁵⁴

BAUTZNER Papierfabriken, Bautzen



Abb. 43: Bautzener Normal 4a; vor 1914.



Abb. 44: Bautzener Normal 3b; vor 1914.

BOHNENBERGER & Cie, Niefern

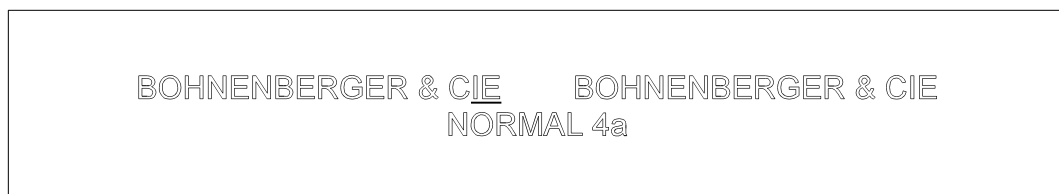


Abb. 45: Bohnenberger Normal 4a; auch mit "BEHÖRDEN-EIGENTUM".

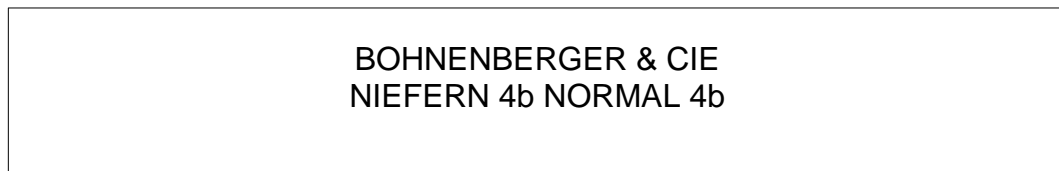


Abb. 46: Bohnenberger Normal 4b; 1976.

154 In firmenalphabetischer Reihenfolge.

Papierfabrik zum BRUDERHAUS, Dettingen/Erms

PAPIERFABRIK zum BRUDERHAUS NORMAL 4a
NORMAL4a DETTINGEN bei URACH

Abb. 47: Bruderhaus Normal 4a.

BRÜCKNER, Calbe/Saale

4b
NORMAL BRÜCKNER & CO CALBE A/S
4b

Abb. 48: Brückner Normal 4b; Abschrift 10.3.1899; auch 3a, 3b, 4a; Jahreszahlen: 13, 16.

Gebr. BUHL, Ettlingen

GEBRÜDER BUHL, ETTLINGEN.
3a NORMAL 3a

Abb. 49: Buhl Normal 3a; 2.9.1904.

GEBRÜDER BUHL ETTLINGEN
4b NORMAL 4b

Abb. 50: Buhl Normal 4b.

GEBRÜDER BUHL
ETTLINGEN
3b NORMAL 3b

Abb. 51: Buhl Normal 3b; Schein 2.10.1906.

CÖSLINER Papierfabrik, Cöslin

12
COESLIN 3a NORMAL 3a

Abb. 52: Coeslin Normal 3a; 6.2.1917.

10
COESLIN 4a NORMAL 4a

Abb. 53: Coeslin Normal 4a; 12.10.1910; bei den Zahlen 12 und 10 handelt es sich vermutlich um Jahreszahlen der Herstellung.

Papierfabrik CRÖLLWITZ (Keferstein 1862)

PAPIERFABRIK CRÖLLWITZ
4a NORMAL 4a

Abb. 54: Croellwitz Normal 4a.

PAPIERFABRIK CROELLWITZ
4b NORMAL 4b

Abb. 55: Croellwitz Normal 4b; Werbebrief 23.9.15.

DALBKER Papierfabrik, Dalbke in Westfalen

DALBKER PAPIERFABRIK 4a NORMAL 4a

Abb. 56: Dalbke Normal 4a.

R. v. DECKER, Eichberg/Schlesien

EICHBERGER
PAPIERFABRIK
K 4a NORMAL K 4a

Abb. 57: Decker Normal 4a K; 3.3.1921.

Gebr. DIETRICH, Merseburg¹⁵⁵ (Weissenfels)

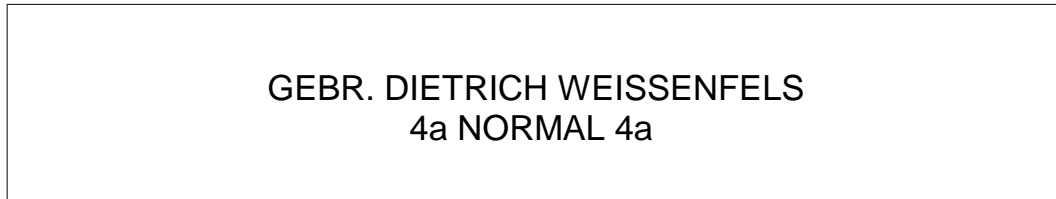


Abb. 58: Dietrich, Gebr., Normal 4a.

Oscar DIETRICH, Weißenfels/Saale

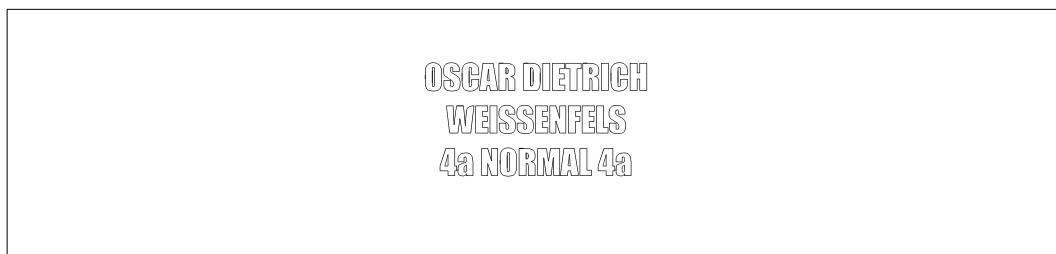


Abb. 59: Dietrich, Oscar, Normal 4a; 1919.

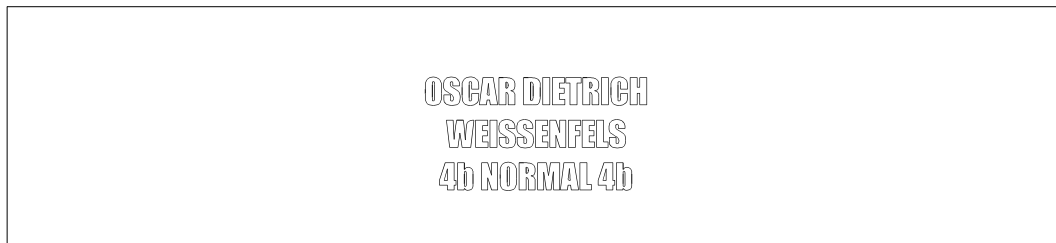


Abb. 60: Dietrich, Oscar, Normal 4b.

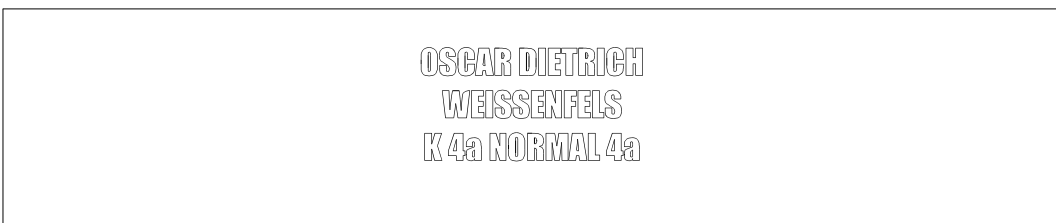


Abb.61: Dietrich, Oscar, Normal 4a; 1923.

¹⁵⁵ Es muss sich bei den Fabriken Nr. 10 und 11 nach Sg1928, S. XXVI (Nr. 454 und 463) um zwei getrennte Firmen handeln, obwohl beide in den Normalpapieren unter Weissenfels firmieren. S. auch Kirchner, 1897, S. 52. Nr. 53, und Herzberg, 1915, S. 253.

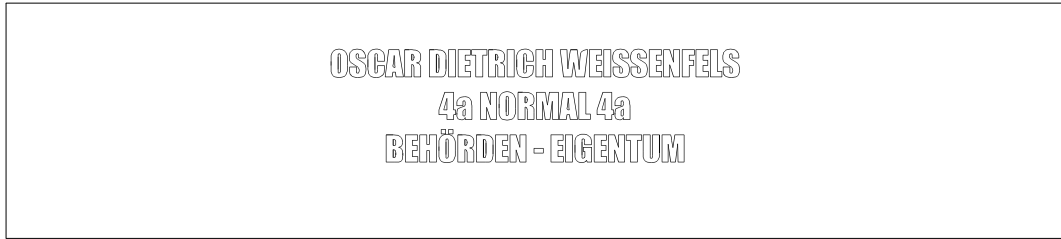


Abb. 62: Dietrich, Oscar, Normal 4a; 22.9.1936.

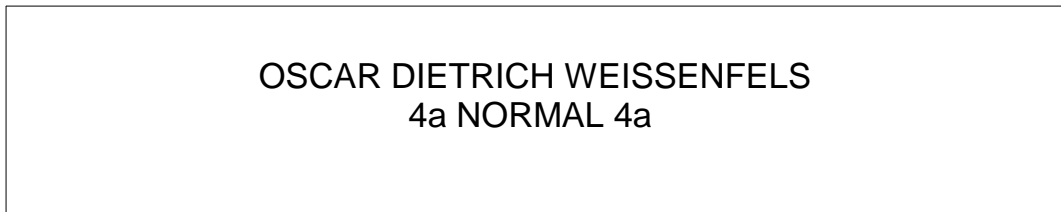


Abb. 63: Dietrich, Oscar, Normal 4a.

DRESDNER Papierfabrik, Dresden



Abb. 64: Dresdner Normal 4a; um 1900.

Papierfabrik F.W.EBBINGHAUS, Letmathe
(Vorgänger der Poensgen & Heyer Papierfabrik Letmathe)

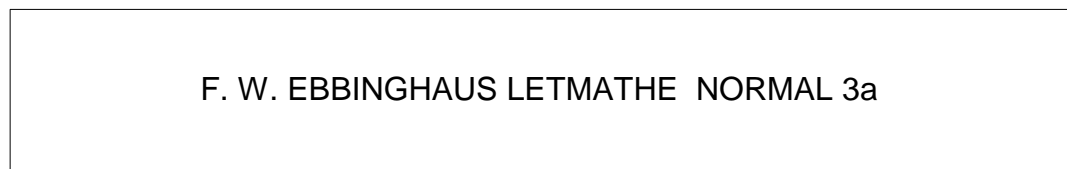


Abb. 65: Ebbinghaus Normal 3a; Niederschrift v. 2.5.1917, Urkunde 19.10.1915.

Papierfabrik zu EINSIEDEL, Chemnitz

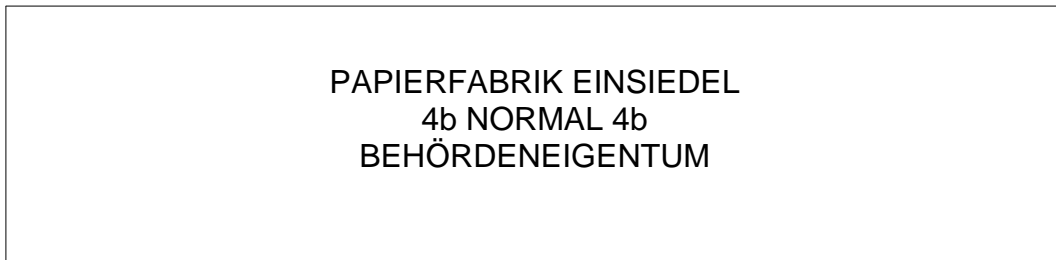


Abb. 66: Einsiedel Normal 4b "Behördeneigentum"; Protokolle 7.11.1930, 8.1.1931.

Ferdinand FLINSCH, Freiburg



Abb. 67: Flinsch Normal 4a.



Abb. 68: Flinsch Normal 3b.



Abb. 69: Flinsch Normal 4b Behörden-Eigentum.

FREIBERGER Papierfabrik, Weißenborn



Abb. 70: Freiburger Normal 4b.

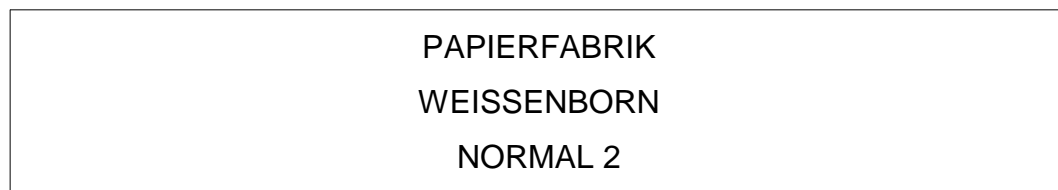


Abb. 71: Freiburger Normal 2.

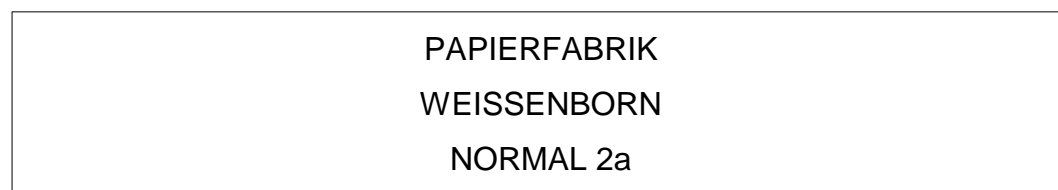


Abb. 72: Freiburger Normal 2a.



Abb. 73 Freiburger Normal 3.



Abb. 74 Freiburger Normal 3 Behördeneigentum.

Papierfabrik GOLZERN,¹⁵⁶ Golzern über Grimma



Abb. 75: Golzern Normal 3a; Briefe 3.3.1894, 15.1.1897, auf Notariats-Registerblatt der 1920er Jahre.



Abb. 76: Golzern Normal 3b; Briefe 11.11.1897, 14.1.1902.



Abb. 77: Golzern Normal 4; Brief 2.6.1917.

H. (Heinrich) GOSSLER, Frankeneck

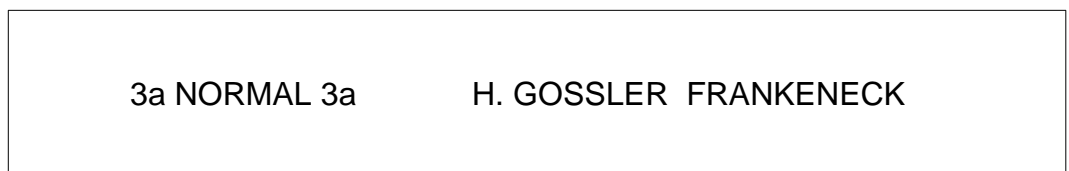


Abb. 78: Gossler, H., Normal 3a; Darlehensformular 19..(die Zehner- und Einserstelle der Jahreszahl waren durch Punkte dargestellt); vermutlich vor 1914.

¹⁵⁶ Ehemals: Schröder'sche Papierfabrik, Golzern. Eigentümerin der Papierfabrik war die Papiergroßhandlung Sieler & Vogel

H. GOSSLER FRANKENECK
4a NORMAL 4a

Abb. 79: Gossler, H., Normal 4a; Frachtbrief 12.4.1913.

J. J. GOSSLER (Johann Jakob), Frankeneck

1902	NORMAL 4a
FRANKENECK	J.J. GOSSLER
NORMAL 4a	1902

Abb. 80: Gossler, J. J., Normal 4a; mit Jahreszahl 1902.

C. F. HALBROCK,¹⁵⁷ Hillegosen

C. F. HALBROCK HILLEGOSSEN
4a NORMAL 4a

Abb. 81: Halbrock Normal 4a; um 1900.

HANNOVERSCHE Papierfabriken, Alfeld-Gronau

3b NORMAL 3b ALFELD - GRONAU

Abb. 82: Hannoversche Normal 3a; 1916.

¹⁵⁷ 1920 kaufte Hugo Stinnes mehrere Papierfabriken, darunter auch Halbrock, und vereinigte sie unter der Firma Koholyt AG. Koholyt AG wurde 1930 von der Feldmühle gekauft.

3a NORMAL 3a ALFELD - GRONAU

Abb. 83: Hannoversche Normal 3a; Brief 26.7.1902.

4B NORMAL 4B ALFELD - GRONAU

Abb. 84: Hannoversche Normal 4b; um 1900.

4A NORMAL 4A ALFELD - GRONAU

Abb. 85: Hannoversche Normal 4a; um 1900.

3B NORMAL 3B ALFELD - GRONAU

Abb. 86: Hannoversche Normal 3b; 1895.

4a NORMAL 4a ALFELD - GRONAU

Abb. 87: Hannoversche Normal 4a; Liste 26.4.1924.

4a NORMAL 4a ALFELD - GRONAU
85

Abb. 88: Hannoversche Normal 4a; "85" - eine Jahresangabe? Die erste Norm ist vom 5. Juli 1886.

4a NORMAL 4a ALFELD - GRONAU
MARKE JUNGFRAU

Abb. 89: Hannoversche Normal 4a; Das Wasserzeichen ist angeschnitten; es fehlen Teile am rechten Rand. Identisch mit Abb. 32.

HANNOVERSCHE PAPIER - FABRIKEN
4a NORMAL 4a ALFELD-GRONAU

Abb. 90: Hannoversche Normal 4a; datiert 4.3.1917.

HANNOVERSCHE PAPIER - FABRIKEN
4b NORMAL 4b ALFELD-GRONAU

Abb. 91: Hannoversche Normal 4b; datiert 18.9.1904.

C. HAUG u. Co., Louisenthal

C. HAUG u Co LOUISENTHAL
4a NORMAL 4a

Abb. 92: Haug Normal 4a; Brief 29.9.1928.

Hugo HOESCH, Königstein



Abb. 93: Hoesch, Hugo, Normal 3.



Abb. 94: Hoesch, Hugo, Normal 8a.

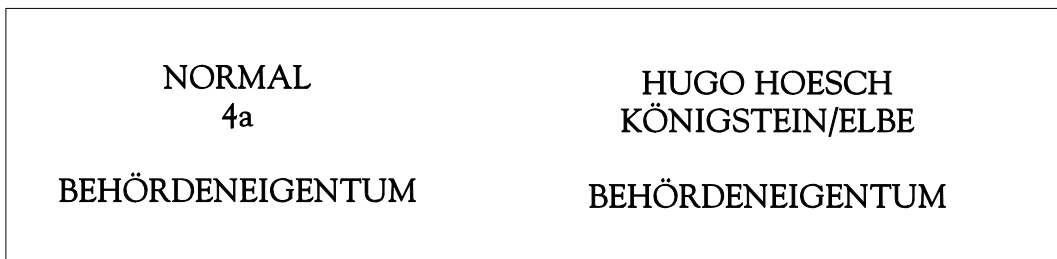


Abb. 95: Hoesch, Hugo, Normal 4a Behördeneigentum.

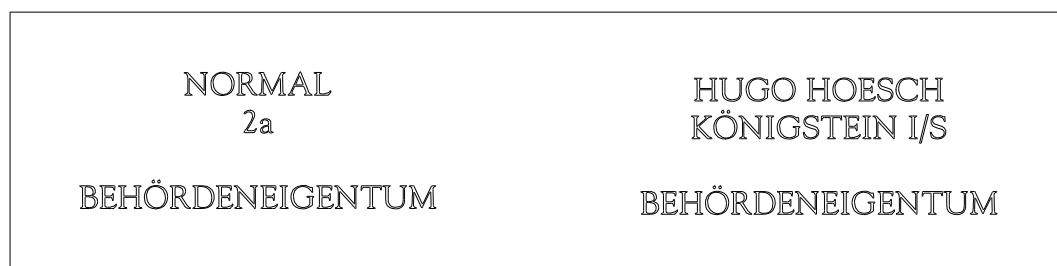


Abb. 96: Hoesch, Hugo, Normal 2a Behördeneigentum.



Abb. 97: Hoesch, Hugo, Normal 3.



Abb. 98: Hoesch, Hugo, Normal 2b.



Abb. 99: Hoesch, Hugo, Normal 1.



Abb. 100: Hoesch, Hugo, Normal 3; ca. 1910.



Abb. 101: Hoesch, Hugo, Normal 3a; Brief 9.6.10, Werbung C.V.ENGELHARD & Co., Hannover, März 1909.

PATENT-PAPIER-FABRIK
HOHENOFEN
2a NORMAL 2a

Abb. 106: Hohenofen Normal 2a; 4.2.1897.

Patent Papierfabrik Hohenofen
2a NORMAL 2a

Abb. 107: Hohenofen Normal 2a; 18.9.1915.

PATENT-PAPIER-FABRIK
HOHENOFEN
4b NORMAL 4b

Abb. 108: Hohenofen Normal 4b.

Papierfabrik KIEPPEMÜHLE (Poensgen & Co.), Bergisch Gladbach

2b NORMAL 2b PAPIERFABRIK KIEPPEMUEHLE

Abb. 109: Kieppemühle Normal 2b.

2a NORMAL 2a PAPIERFABRIK KIEPPEMUEHLE

Abb. 110: Kieppemühle Normal 2a.

PAPIERFABRIK KIEPPMUEHLE
3b NORMAL 3b

Abb. 111: Kieppemühle Normal 3b.

Papierfabrik KIRCHBERG, Kirchberg bei Jülich

PAPIERFABR. KIRCHBERG A.G.
4a NORMAL 4a

Abb. 112: Kirchberg Normal 4a; Formular 1910er Jahre.

KRAUSS, Pfullingen

KRAUSS PFULLINGEN
NORMAL 4 a

Abb. 113: Krauss Normal 4a.

Gebrüder. LAIBLIN, Pfullingen

GEBRÜDER LAIBLIN PFULLINGEN
4a NORMAL 4a

Abb. 114: Laiblin Normal 4a.

GEBRÜDER LAIBLIN PFÜLLINGEN
2a NORMAL 2a

Abb. 115: Laiblin Normal 2a.

GEBRÜDER LAIBLIN PFÜLLINGEN
3b NORMAL 3b

Abb. 116: Laiblin Normal 3b.

MAHLA & GRAESER, Remse

MAHLA & GRAESER REMSE
NORMAL

Abb. 117: Mahla & Graeser Normal; Frachtbrief 14.9.17; die Klasse ist auf dem Ausschnitt nicht abgebildet. Da es sich um einen Frachtbrief handelt, kann es aber nur 4a sein.

MAHLA & GRAESER
REMSE
4a NORMAL 4a

Abb. 118: Mahla & Graeser Normal 4a.

MARGGRAFF & ENGEL, Wolfswinkel bei Eberswalde

MARGGRAFF WOLFSWINKEL 3bNORMAL3b

Abb. 119: Marggraff Normal 3b; Impfliste 1927.

4aNORMAL4a MARGGRAFF WOLFSWINKEL

Abb. 120: Marggraff Normal 4a; Umschlag an Amtsgericht Saalfeld, 3.4.11; weitere Normalpapiere vor 1900.

MÜLLER & SCHIMPF, Gengenbach

NORMAL
MÜLLER & SCHIMPF
GGENGBACH

Abb. 121: Müller & Schimpf Normal; Frachtbrief 7.8.12; Klasse nicht erkennbar, muss gemäß Vorschrift 4a sein.

NEUSSER Papierfabrik,¹⁵⁸ Neuss

NEUSSER PAPIERFABRIK 4a NORMAL 4a

Abb. 122: Neusser Normal 4a.

158 Ursprünglich: Neusser Papier- und Pergamentpapierfabrik

Papierfabrik PENIG, Penig

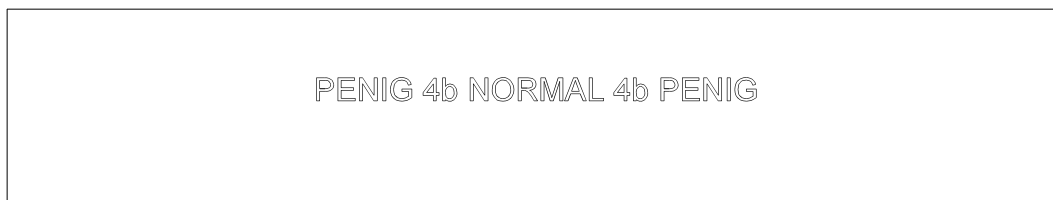


Abb. 123: Penig Normal 4b; seit 1895.

Papierfabrik PLATTENTHAL, Frhr. von Andrian-Werburg



Abb. 124: Plattenthal Normal 4a; um 1900.



Abb. 125: Plattenthal Normal 4b; um 1900.

POENSGEN & HEYER Papierfabrik Lethmathe

Die Papiergroßhandlung Poensgen & Heyer kaufte die Papierfabrik Ebbinghaus und firmierte in Poensgen & Heyer Papierfabrik Letmathe um. Diese Papierfabrik ist nicht identisch mit der Papierfabrik Poensgen & Co. in Bergisch Gladbach.

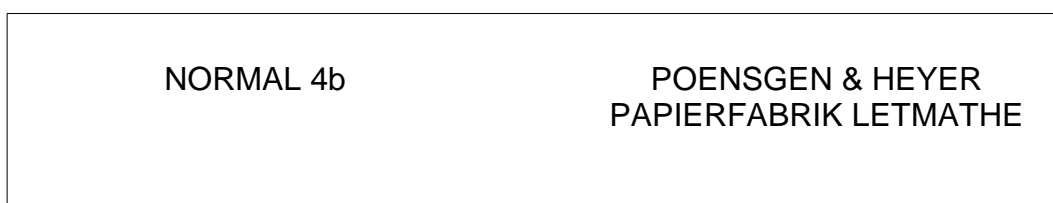


Abb. 126: Lethmathe Normal 4b; Brief 21.4.1927.

Gebüder RAUCH, Heilbronn

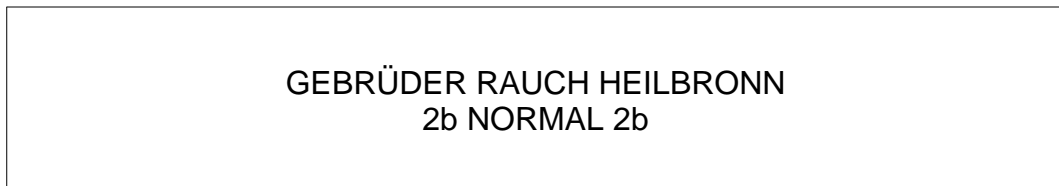


Abb. 127: Rauch Normal 2b; 24.7.1911.

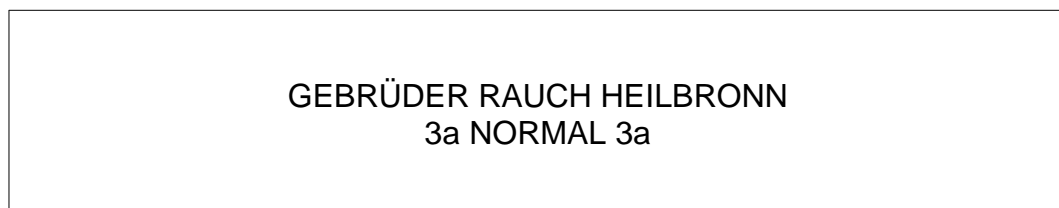


Abb. 128: Rauch Normal 3a.

REFLEX-Papierfabrik Felix Heinv. SCHOELLER,¹⁵⁹ Düren



Abb. 129: Schoeller, F. H., Normal 4a; Darstellung des Schleicher & Schüll-Markenzeichens "Cavallo Marino", allerdings ohne den Hinweis auf Schleicher & Schüll; ca. 1900.

¹⁵⁹ Die Papierfabrik Walzmühle war Vorgänger der Firma Felix Heinrich Schoeller, Düren, die 1965 von Zanders übernommen wurde.



Abb. 130: Schoeller, F. H., Normal 3a; siehe auch ähnliche Darstellung bei Zanders; ca. 1900.

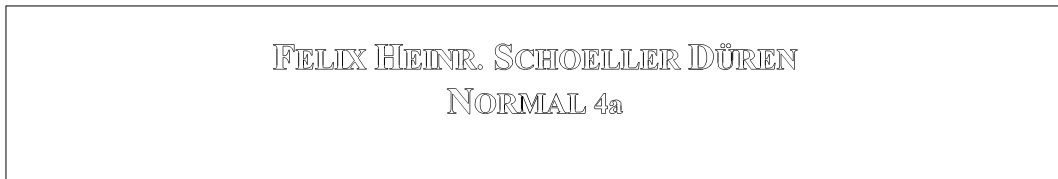


Abb. 131: Schoeller, F. H., Normal 4a; schattiert; vermutlich 1960er Jahre.

RHEINISCHE Papierfabrik,¹⁶⁰ Neuss



Abb. 132: Rheinische Normal 3b;



Abb. 133: Rheinische Normal 4b; 14.1.1908.

¹⁶⁰ Ursprünglich: Rheinische Actienges. für Papierfabrikation

RHEIN. PAPIERFABRIK NEUSS 4a NORMAL 4a

Abb. 134: Rheinische Normal 4a.

Korn & Bock, Papierfabrik SACRAU,¹⁶¹ Sacrau/Breslau

KORN & BOCK
SACRAU
NORMAL 2a

Abb. 135: Sacrau Normal; datiert 1891.

PAPIERFABRIK
SACRAU
4b NORMAL 4b

Abb. 136: Sacrau Normal 4b; Impfliste 1927.

PAPIERFABRIK
SACRAU
4a NORMAL 4a

Abb. 137: Sacrau Normal 4a; Liste 1924.

¹⁶¹ Ab spätestens 1897 umfirmiert in Papierfabrik Sacrau

Papierfabrik SALACH, Salach-Süßen

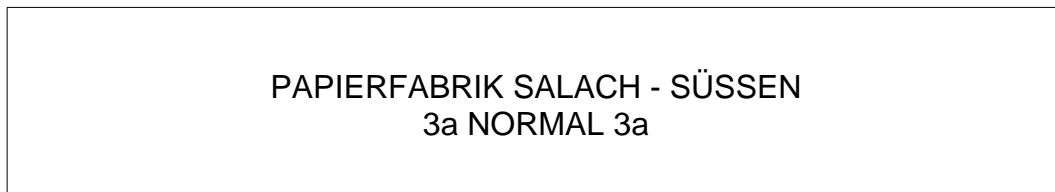


Abb. 138: Salach Normal 3a; 1916.

Gust. SCHAEUFFELENSCHE Papierfabrik, Heilbronn

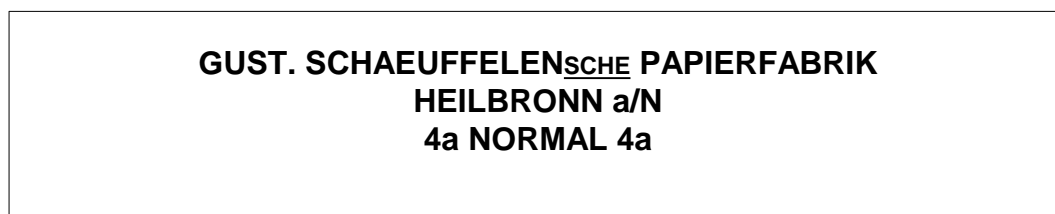


Abb. 139: Schaeuffelensche Normal 4a; um 1900.

Papierfabrik SCHNABELSMÜHLE (Zanders), Bergisch Gladbach

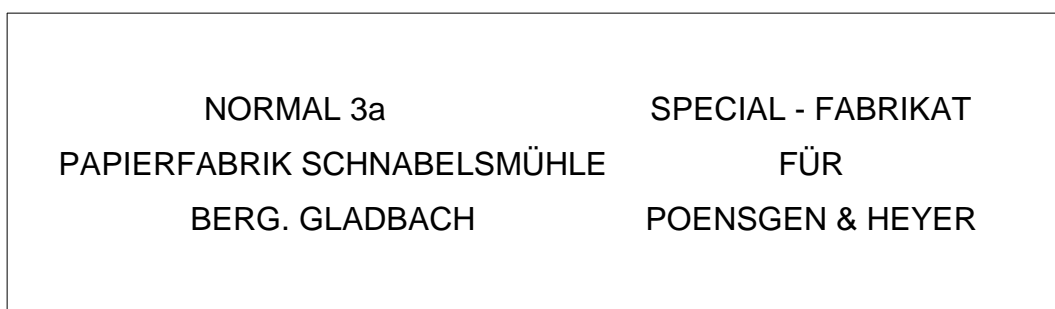


Abb. 140: Schnabelsmühle Normal 3a; Brief 27.11.1913.

Felix SCHOELLER Offingen an der Donau

FELIX SCHOELLER SOEHNE & CO
OFFINGEN A/D K NORMAL 3a

Abb. 141: Schoeller, F., K Normal 3a; Blanko-Notariatsvordruck 19..(die Zehner- und Einerzahl ist durch Punkte angedeutet); Fertigung wegen des Kennzeichens "K" (Krieg) nach 1914, der Erleichterung der Vorschrift wegen sogar erst nach 1917.

FELIX SCHOELLER SOEHNE & CO
OFFINGEN A/D 2b NORMAL 2b

Abb. 142: Schoeller, F., Normal 2b.

FELIX SCHOELLER SOEHNE & CO
OFFINGEN A/D 2a NORMAL 2a

Abb. 143: Schoeller, F., Normal 2a.

Felix SCHOELLER JR. , Burg Gretesch, Osnabrück

FELIX SCHOELLER JR. BURG GRETESCH NORMAL 2b

Abb. 144: Schoeller, F. Jr., Normal 2b; Sendung Schoeller 19.6.1936.

Hugo Albert SCHOELLER, Düren

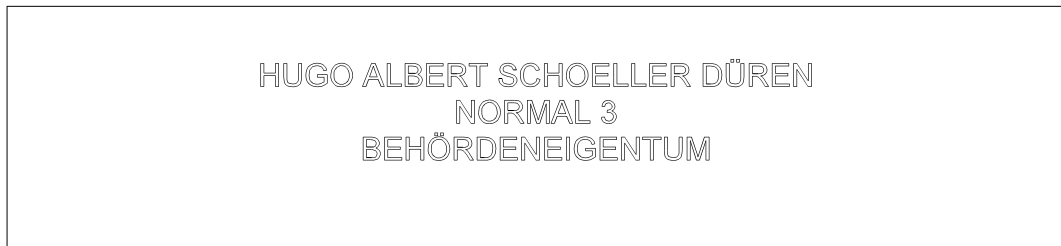


Abb. 145: Schoeller, Hugo A., Normal 3 Behördeneigentum;

SCHOELLER & BAUSCH, Neu-Kaliss

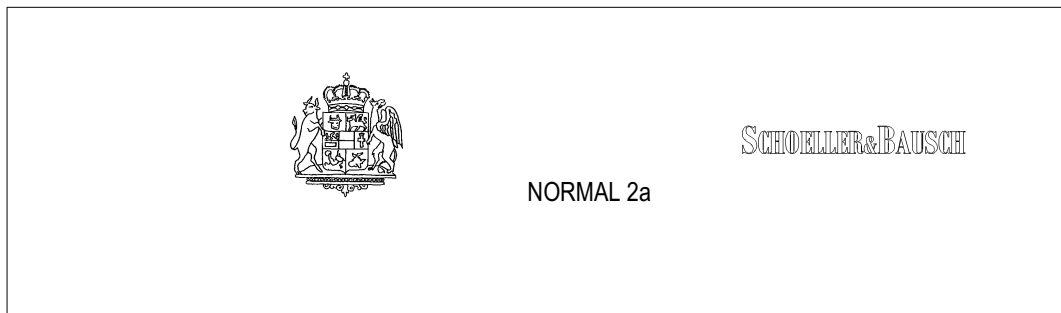


Abb. 146: Schoeller & Bausch Normal 2a; Briefe 21.9.1895, 19.11.1895, 6.2.1900; mit Wappen der Papierfabrik; 355x288 mm.



Abb. 147: Schoeller & Bausch Normal 2a; Gesuch 31.1.1912; mit Reichsadler; 340x175 mm.

SCHWINDENHAMMER, Türkheim/Elsass

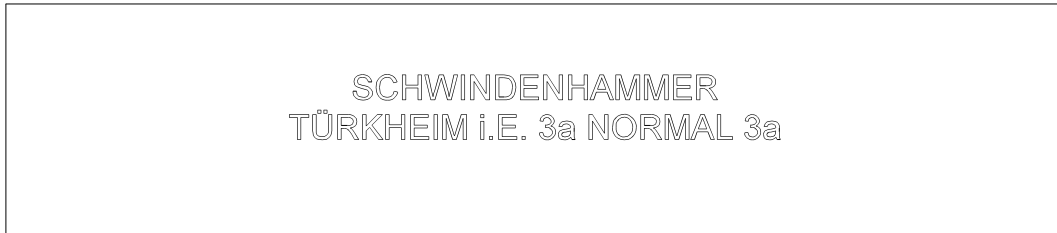


Abb. 148: Schwindenhammer Normal 3a; Mitteilung 21.1.1915.



Abb. 149: Schwindenhammer Normal 2a.

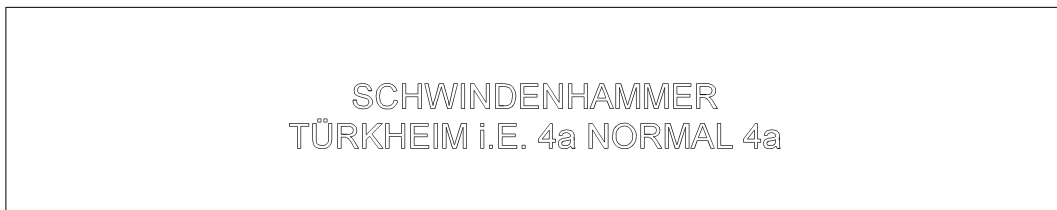


Abb. 150: Schwindenhammer Normal 4a.

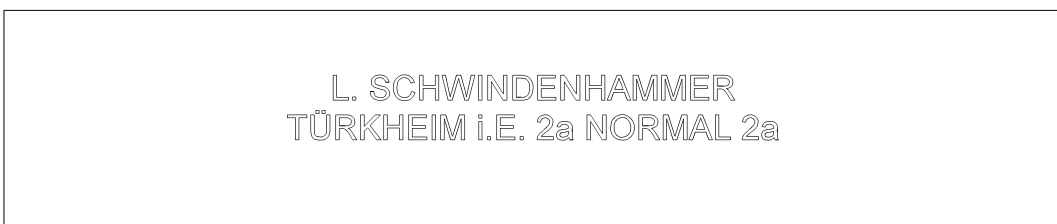


Abb. 151:: Schwindenhammer Normal 2a; 1903.

SEBNITZER Papierfabrik, Sebnitz



Abb. 152: Sebnitzer Normal 4a.

W. SEEBALD & Co., Treuenbrietzen

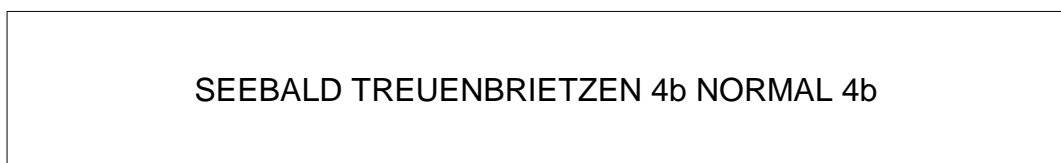


Abb. 153: Seebald Normal 4b.

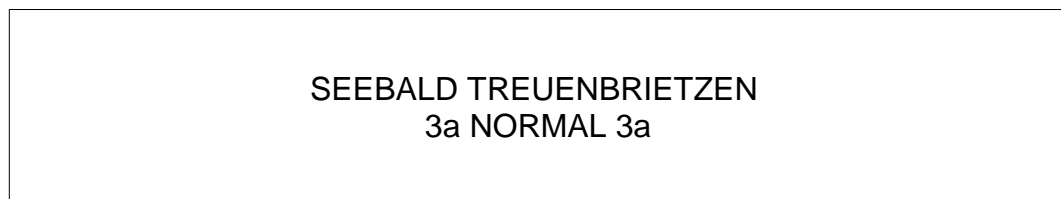


Abb. 154: Seebald Normal 3a.

SIMONIUSSCHE Cellulosefabriken A.G., Papierfabrik Fockendorf

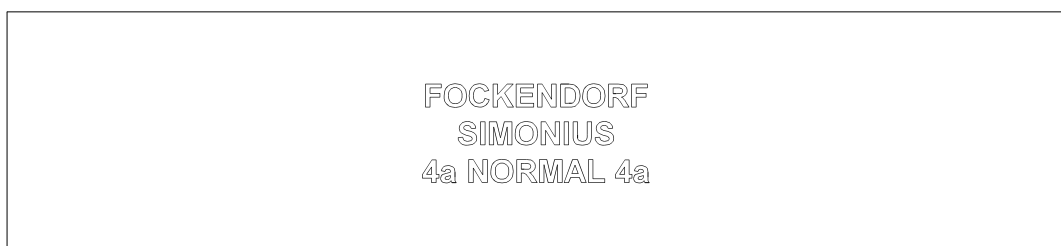


Abb. 155: Simonius Normal 4a; 1917.

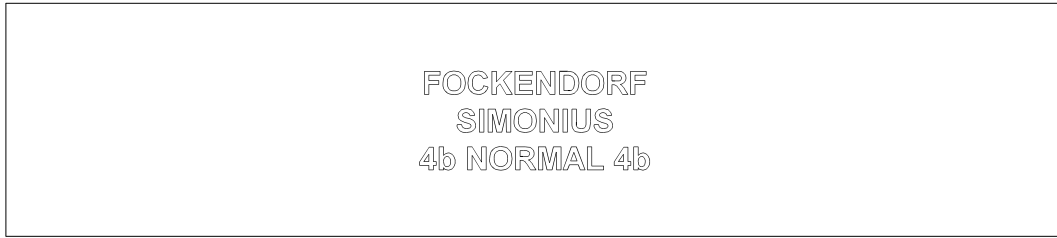


Abb. 156: Simonius Normal 4b; Fabrikstempel 2.8.1910.

J. P. SONNTAG, Emmendingen

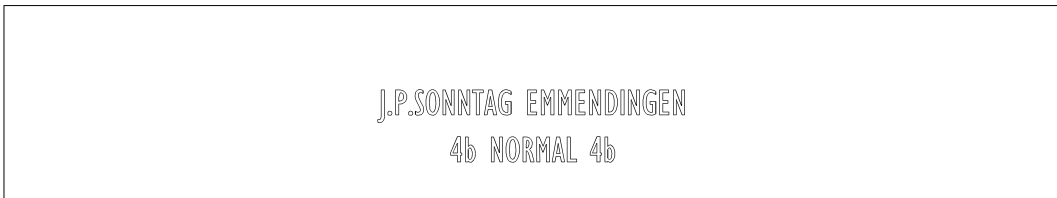


Abb. 157: Sonntag Normal 4b.

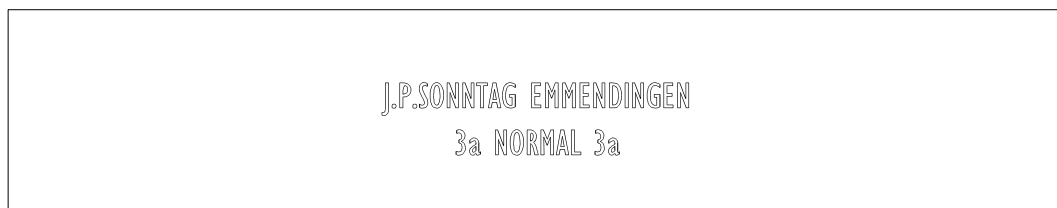


Abb. 158: Sonntag Normal 3a; Vordruck 190. (Die Einerzahl ist durch eine Punkt freigehalten.)

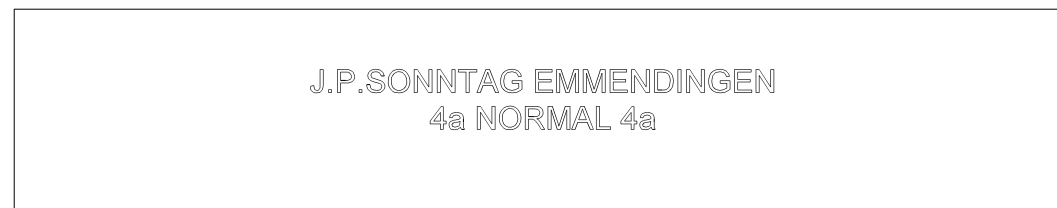


Abb. 159: Sonntag Normal 4a.

Feinpapierfabrik SPECHTHAUSEN AG
(Gebr. Ebart, Berlin, war die Vertriebsgesellschaft)

GEBR. EBART SPECHTHAUSEN 3a NORMAL 3a

Abb. 160: Ebart Normal 3a; 9.3.1911; Identisch mit Abb. 40.

GEBR. EBART SPECHTHAUSEN
2a NORMAL 2a

Abb. 161: Ebart Normal 2a; Formular 1938.

Louis STAFFEL, Witzenhausen

LOUIS STAFFEL WITZENHAUSEN 3a NORMAL 3a

Abb. 162: Staffel Normal 3a; Brief 13.6.1913.

3b NORMAL 3b
LOUIS STAFFEL WITZENHAUSEN

Abb. 163: Staffel Normal 3b.

LOUIS STAFFEL WITZENHAUSEN 4a NORMAL 4a

Abb. 164: Staffel Normal 4a; Frachtbrief 7.8.1915.

LOUIS STAFFEL WITZENHAUSEN 4b NORMAL 4b

Abb. 165: Staffel Normal 4b.

LOUIS STAFFEL OBERSCHMITTEN
4a NORMAL 4a

Abb. 166: Staffel Normal 4a; Frachtbrief 27.10.1915.

Papierfabrik Gebr. STETTNER, Hoven bei Düren

4a NORMAL 4 a

GEBR.
STETTNER
DÜREN

Abb. 167: Stettner Normal 4a; Gerichtsbeschluss 12.6.1895.

Papierfabrik STRASSBURG im Elsass

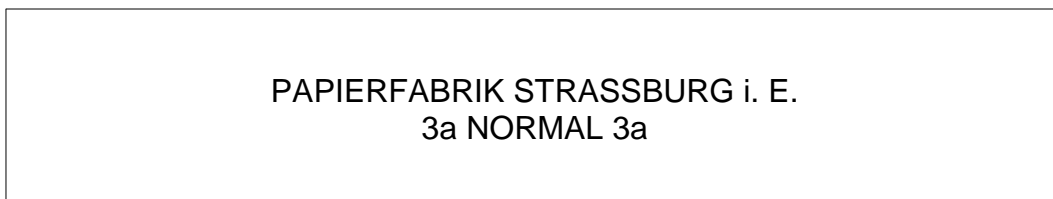


Abb. 168: Straßburg Normal 3a; Justizmitteilungen 28.7.1916, 22.9.1916.

Peter TEMMING, Glückstadt



Abb. 169: Temming Normal 4a Behördeneigentum.

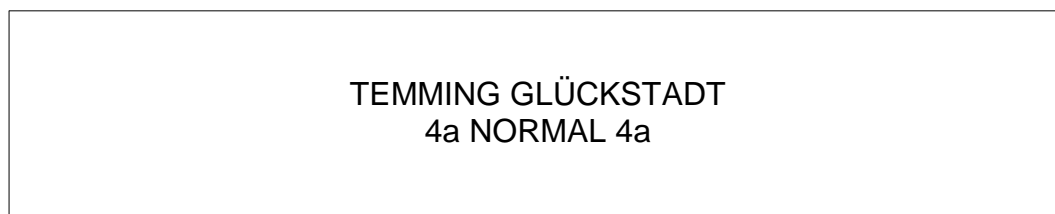


Abb. 170: Temming Normal 4a; schattiertes Wz. (ca 1970).

THODESCHE Papierfabrik, Hainsberg



Abb. 171: Thode Normal 4a; auf gestempeltem Muster der Papierhandlung M.& R. Zocher, Dresden; die Beschriftung lautet: "Weiß Briefpapier Quart 4a T"; das "T" lässt als internes Merkmal der Papierhandlung auf den Lieferanten dieser Qualität, Thode, schließen.

ULRICH & Comp., Niedermarsberg

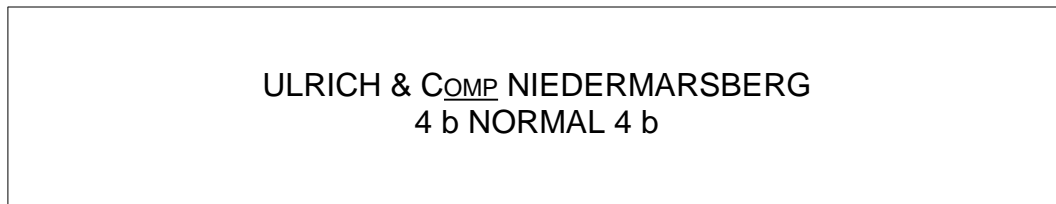


Abb. 172: Ulrich Normal 4b; Gerichtsbeschluss 6.11.1900.

Papierfabrik UNTERKOCHEN, Unterkochen

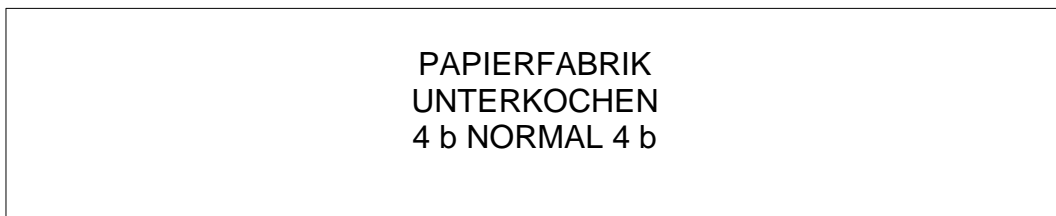


Abb. 173: Unterkochen Normal 4b; verm. dat. vor 1914.

VAN GELDER ZONEN, Amsterdam



Abb. 174: Van Gelder Zonen Normaal 3b; Briefe 26.12.1921, 28.4.1922; das einzige belegte Beispiel eines ausländischen Herstellers von Normalpapieren (identisch mit Abb. 42).

VARZINER Papierfabrik, Varzin

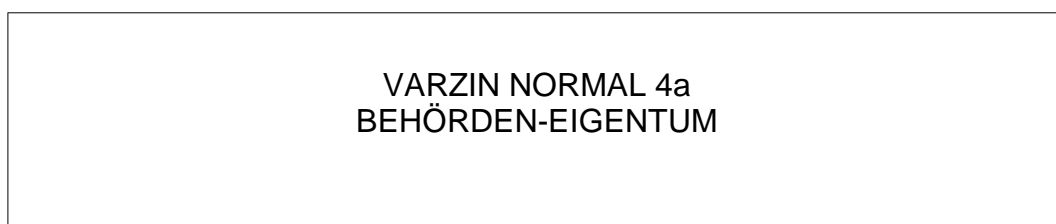


Abb. 175: Varzin Normal 4a.

Jul. VORSTER, Hagen

JUL. VORSTER G.m.b.H. HAGEN W.
4a NORMAL 4a

Abb. 176: Vorster Normal 4a; 17.9.1913.

JUL. VORSTER G.m.b.H. HAGEN W.
K 4a NORMAL 4a

Abb. 177: Vorster Normal 4a K; 2.12.1919.

JUL. VORSTER Ges.m.b.H.
3b NORMAL 3b
HAGEN W.

Abb. 178: Vorster Normal 3b.

JUL. VORSTER Ges.m.b.H.
4b NORMAL 4b
HAGEN W.

Abb. 179: Vorster Normal 4b.

Papierfabrik WEISSENSTEIN, Haas & Co., Pforzheim-Dillweißstein



Abb. 180: Weissenstein Normal 4b; Klage 16.3.1901.

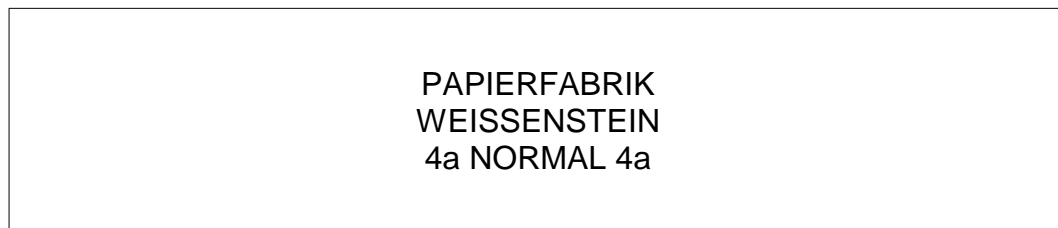


Abb. 181: Weissenstein Normal 4a.

WINTER'SCHE Papierfabriken, Wertheim bei Hameln

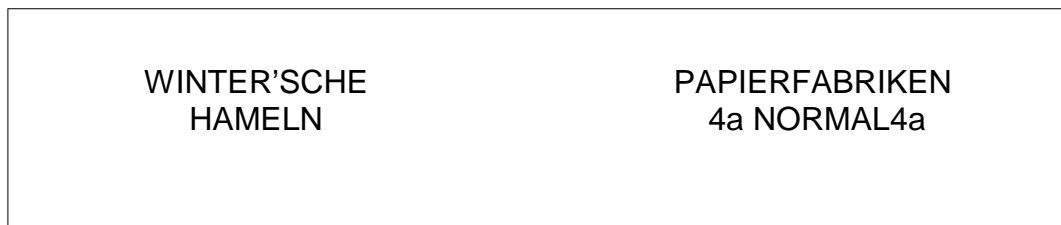


Abb. 182: Wintersche, Wertheim, Normal 4a; auch 3a, 4b; 5.8.1912.

WINTER'SCHE Papierfabriken, Altkloster bei Buxtehude

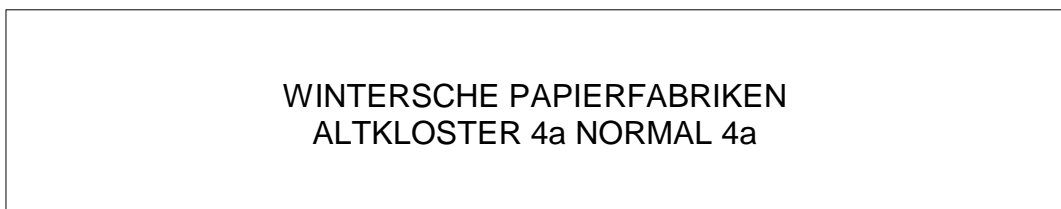


Abb. 183: Wintersche, Altkloster, Normal 4a; 22.3.1915.

J. W. ZANDERS, Bergisch Gladbach



Abb. 184: Zanders Normal 3a; Brief 1.7.1909; Eigenmarke "Cavallo Marino" von Schleicher & Schüll; identisch mit Abbildung Nr. 40.



Abb. 185: Zanders Normal 4a; schattiertes Wasserzeichen; Hinweis auf Marke "Gohrsmühle"; 1970er Jahre?

3.5. Gütezeichen

3.5.1. Feinpapier

Viele der zur Gruppe der "Feinpapiere" zählenden Papiere sind für den breiten Verbrauch bestimmt, werden also in großer Menge und meistens von vielen Erzeugern auf den Markt gebracht. Das bedeutet eine starke Wettbewerbsauseinandersetzung, die auch ihren Einfluss auf die Qualitätshöhe haben muss. Die Versuchung ist dabei groß, preiswertere und dann auch minderwertige Rohstoffe einzusetzen, sofern man das Aussehen erhalten kann. Wieder geht es um die Einhaltung gewisser Normen für stofflich gleichwertige oder zumindest ähnliche Sorten.

Arbeiten, einen Gütestandard für Feinpapiere festzulegen, gehen bereits auf das Jahr 1939 zurück, sind aber wegen des Krieges unterbrochen worden. Sie wurden 1950 wieder aufgenommen und 1952 mit der Gründung der "Gütezeichengemeinschaft Feinpapier e.V." abgeschlossen. Ihr war die Mehrzahl der deutschen Feinpapierfabriken, die auch den größten Teil dieses Produktionszweiges in Deutschland verkörperten, angeschlossen.

Diese Gütezeichengemeinschaft hat an Hand von Standard- und Grenzmustern qualitative Mindestanforderungen festgelegt und auf Antrag Erzeugnissen der dieser Gemeinschaft angeschlossenen Unternehmen, die dem Gütestand eines Feinpapieres entsprachen, die Führung eines markenrechtlich geschützten Gütezeichens zuerkannt. Damit wurde den Abnehmern die Hochwertigkeit der geschützten Erzeugnisse verbürgt.

Das Gütezeichen wurde nur einer Papiersorte, nicht aber dem dieses Papier herstellenden Unternehmen, verliehen. 1976 hat sich die Gütezeichengemeinschaft wieder aufgelöst.¹⁶²

¹⁶² Vgl. KOTTE, H., 1959, S. 134 und 1982 S. 26 f.

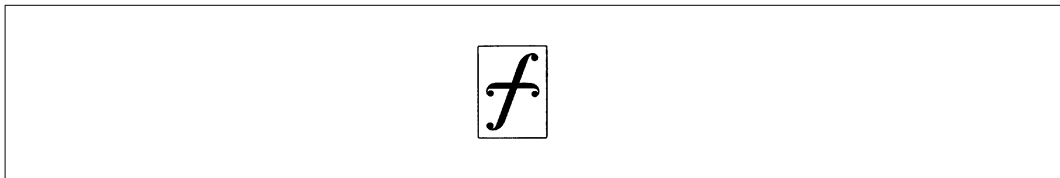


Abb. 186: Das gemeinsame Gütezeichen der Gemeinschaft

Das Gütezeichen, obwohl stets sortenbezogen, war nie auf dem Produkt selbst angebracht, sondern nur auf der Verpackung. Es war für alle Beteiligten einheitlich und konnte deshalb vom Markierungseffekt her keine Kundenbindung erzeugen.

3.5.2. Bahngütestempel

Weite Verbreitung fand der "Bahngütestempel" für Wellpapp-Verpackungen.¹⁶³ Die Deutsche Bundesbahn und der Verband der Wellpappen-Hersteller hatten für die Einsatzfähigkeit von Wellpappkartonagen im Bahnversand Qualitätsnormen festgelegt, die sich auf die Art der Welle, die Anzahl der Lagen und die Beschaffenheit der einzelnen Lagen bezogen. Nach Prüfung der Wellpappprodukte durch ein unabhängiges Institut konnte man den Bahngütestempel anbringen. Dieser war Stück für Stück auf jeder Kartonage aufgedruckt.



Abb. 187: Bahngütestempel der Deutschen Bundesbahn

Dieser Bahngütestempel fand eine solche Akzeptanz, dass er nicht nur für Bahnversand, sondern als Qualitätsmaßstab schlechthin galt.

¹⁶³ Gütebestimmungen für Wellpappe und Wellpappenverpackungen; VDW-Standard; DIN-Norm; DB-Bestimmungen, Ausgabe 2/78, August 1978; herausgegeben vom Verband der Wellpappen-Industrie e.V. Darmstadt.

Ein Merkmal des Zeichens war die Herstellerzuordnung. Sie bestand aber nur in einer Zahl. Diese war zwar nachzuverfolgen, was im Schadensfall auch vorgenommen wurde. Für den Regelfall unterzog man sich dieser Mühe nicht. Es gab hierfür keine Veranlassung.

Obwohl dieser Bahngütestempel eine hohe Geltung hatte, auf jedem Karton angebracht war, über die "Herstellerliste-Nr." einen Hinweis auf den Hersteller enthielt, hat er zur Kundenbindung nichts beitragen können.

Eine individuelle Lösung des Bahngütestempels mit Kundenbindung sehen wir am folgenden Beispiel:



Abb. 188: Das reine Handelsunternehmen Brangs + Heinrich schuf eine eigene Marke für Wellkisten, indem die Dachmarke "BRANO" mit dem beschreibenden Wort "well" verknüpft wurde; 63x155mm; SgRB.

Der Bahngütestempel ist in der ursprünglichen Form nicht mehr gültig.¹⁶⁴ Er hatte nämlich den Nachteil, dass eine Verpackung als absolut geeignet eingestuft wurde. Sie berücksichtigte aber nicht die Empfindlichkeit des Inhalts. Es ist zwar auch ein Gütestempel für eine Spezialverpackung erarbeitet worden. Er verlangte aber einen Antrag und eine Prüfung für die Verpackung eines einzigen Produktes.¹⁶⁵ Dieser Aufwand war offensichtlich zu groß, um in der Breite Akzeptanz zu finden.

¹⁶⁴ Gütebestimmungen für Wellpappe und Wellpappenverpackungen; VDW-Standard; DIN-Norm; Ausgabe 3/87, Juli 1987; herausgegeben vom Verband der Wellpappen-Industrie e.V. Darmstadt.

¹⁶⁵ Geschäftsbedingungen für die DB/UIC-Spezialverpackungen und DB-Einheitsverpackungen, Hrsg. Deutscher Eisenbahn-Verkehrsverband, 1989, S. 7.

Dennoch ist der Stempel in ähnlicher Form als Gütezeichen des Wellpappen-Verbandes¹⁶⁶ noch im Einsatz. Eine Änderung der Kundenbindung über die Marke ist dabei nicht eingetreten.



Abb. 189: Das ab 1995 gültige Gütezeichen des Wellpappeverbandes (nicht mehr Bundesbahn); 65x140mm; SgRB.

¹⁶⁶ Güte- und Prüfbestimmungen für Wellpappe; Juni 1995, Gütegemeinschaft Wellpappe e.V., Darmstadt.